



VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES

am **Mittwoch, den 20. September 2023** in Persenbeug

Beginn: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 14.09.2023

Ende: 21:50 Uhr

per E-Mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Gerhard Leeb

Vizebürgermeister: Markus Weigl

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. GGR Dr. Christa Kranzl | 2. GGR Roman Schinnerl |
| 3. GGR Ing. Wolfgang Moser | 4. GGR Monika Hebenstreit |
| 5. GR Erich Hofer | 6. GR Stefan Stöger |
| 7. GR Franz Elser | 8. GR Walter Schrotshammer |
| 9. GR Harald Mazanek | 10. GR Gernot Baier |
| 11. GR Ing. Tamara Leeb, MA | 12. GR Ing. Stefan Kaltenbrunner |
| 13. GR Petra Schindl | 14. GR Ursula Schrabauer |
| 15. GR Barbara Riegler, MSc, MBA | 16. GR Stefan Schweiger |
| 17. -x- | 18. GR Florian Karpf |
| 19. GR Regina Pfeiffer | |

Schriftführer: Maximilian Lauscha

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Rainer Schrögenauer, BSc MSc (Fa. komobile GmbH), Otto Krausam (NÖN)

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

GR David Hackl

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

-x-

VORSITZENDER: Bgm. Gerhard Leeb

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des letzten Protokolls
2. Ausschreibung Darlehen Straßenbau Industriestraße
3. Spielplatz Hagsdorf
4. Festlegung Kosten Urnenstelen
5. Badeteich Gottsdorf – NÖ Card
6. Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung
7. Verträge Anschluss Fernwärme
8. Straßenangelegenheiten
 - a. Alltagsradweg Auftragsvergabe
 - b. Erweiterung Betriebsgebiet - Straßenbezeichnung
 - c. Teilungsplan GZ 31402A, Güterweg Donaufeld, Übernahme ins öffentliche Gut
 - d. Asphaltierungsarbeiten im Zuge des Glasfaserausbaus
 - e. Rabatte Mitterweg
9. Beitritt „Verein Interkomm Waldviertel“
10. Ansuchen Städtepartnerschaft „Montecarlo“
11. Gemeindeförderung Anschluss Fernwärme
12. Resolution Klimabonus
13. ASBÖ – Subventionsansuchen
14. Energiegemeinschaft – Gründung Verein
15. Grundangelegenheiten
 - a. Ansuchen Grundverkauf Teilfläche Grst. 371/4, KG Persenbeug Sandgrubenweg
 - b. Ansuchen Grundverkauf Grst. 626 und 640, KG Gottsdorf
 - c. Ankauf Grundstück Rückhaltebecken Weinzierlstraße
 - d. Verkauf Grundstücke ehem. Bahngründe
16. *Bericht Verkehrsgutachten (Dringlichkeitsantrag SPÖ)*
17. *Übernahme des Postpartner Services durch die Trafik Bayer (Dringlichkeitsantrag SPÖ)*
18. *Zurücklegung der Postpartnerschaft zugunsten der Trafik Sebastian Bayer (Dringlichkeitsantrag BGL)*

VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die ordentliche Gemeinderatssitzung.

Vor Behandlung der Tagesordnung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat die vorliegenden Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 NÖ. Gemeindeordnung zur Kenntnis:

„Bericht Verkehrsgutachten“ und „Ansuchen bzgl. Widerruf Kündigung und Einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses (nicht öffentlich)“ (Dringlichkeitsanträge SPÖ, siehe Beilage A zum Protokoll).

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl

Anträge der SPÖ: Der Gemeinderat möge die Punkte „Bericht Verkehrsgutachten“ und „Ansuchen bzgl. Widerruf Kündigung und Einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses (nicht öffentlich)“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen (Beilage A zum Protokoll).

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

Antrag der BGL: Der Gemeinderat möge den Punkt „Ansuchen bzgl. Widerruf Kündigung und Einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses“ im öffentlichen Teil der Sitzung beraten.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmung: 8 Stimmen dafür (BGL, ÖVP)
12 Gegenstimmen (SPÖ)

Weiters wurde der Dringlichkeitsantrag „Übernahme des Postpartner Services durch die Trafik Bayer“ (Dringlichkeitsantrag SPÖ, siehe Beilage B zum Protokoll) eingebracht.

Wortmeldungen: -x-

Antrag der SPÖ: Der Gemeinderat möge den Punkt „Übernahme des Postpartner Services durch die Trafik Bayer“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen (Beilage B zum Protokoll).

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

Weiters wurde der Dringlichkeitsantrag „Zurücklegung der Postpartnerschaft zugunsten der Trafik Sebastian Bayer“ (Dringlichkeitsantrag BGL, siehe Beilage C zum Protokoll) eingebracht

Wortmeldungen: -x-

Antrag der BGL: Der Gemeinderat möge den Punkt „Zurücklegung der Postpartnerschaft zugunsten der Trafik Sebastian Bayer“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen (Beilage C zum Protokoll).

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

Weiters wurde der Dringlichkeitsantrag „Beatrice Hochauer – Antrag auf Auszahlung aller zustehenden Lohn- und Urlaubsansprüche rückwirkend ab Beschäftigungsbeginn, Auflösung des Dienstverhältnisses im Einvernehmen, Verluste Postpartnerschaft“ (Dringlichkeitsantrag BGL, siehe Beilage D zum Protokoll) eingebracht

Wortmeldungen: GGR Dr. Christa Kranzl

Antrag der BGL: Der Gemeinderat möge den Punkt „Beatrice Hochauer – Antrag auf Auszahlung aller zustehenden Lohn- und Urlaubsansprüche rückwirkend ab Beschäftigungsbeginn, Auflösung des Dienstverhältnisses im Einvernehmen, Verluste Postpartnerschaft“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen (Beilage D zum Protokoll).

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

Anschließend wird der Tagesordnungspunkt 16. Bericht Verkehrsgutachten (Dringlichkeitsantrag SPÖ) vorgezogen.

16. Bericht Verkehrsgutachten (Dringlichkeitsantrag SPÖ)

Der von der Gemeinde beauftragte Verkehrsgutachter Rainer Schrögenauer, BSc MSc (Fa. komobile GmbH) berichtet dem Gemeinderat über das erstellte Verkehrsgutachten bzgl. Tempo 30 Verordnung (Beilage E zum Protokoll). Anschließend beantwortet er die Fragen des Gemeinderats.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl, GGR Schinnerl, GR Elser, GR Stöger, GR Baier

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Priorisierung der durchzuführenden Maßnahmen für eine Tempo 30 Verordnung durchgeführt werden soll. Die Priorisierung soll durch den zuständigen Ausschuss die Gemeinde21 Fokusgruppe sowie Verkehrsgutachter Schrögenauer, BSc MSc erstellt werden.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

1. Genehmigung des letzten Protokolls

Die BGL bringt einen Antrag auf Abänderung des Protokolls vom 28.06.2023 ein

Wortmeldungen: -x-

Antrag der BGL: Der Gemeinderat möge das Protokoll vom 28.06.2023 laut vorliegendem Antrag abändern (Beilage F zum Protokoll).

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

2. Ausschreibung Darlehen Straßenbau Industriestraße

Der Straßenbau für die Erweiterung des Betriebsgebietes soll mittels Darlehen finanziert werden. Das Darlehen in der Höhe von EUR 265.000,- soll laut dem vorliegenden Entwurf (Beilage G zum Protokoll) ausgeschrieben werden. Zusätzlich soll auch die bank99 zur Legung eines Angebotes eingeladen werden. Die Darlehensaufnahme wurde bereits im Voranschlag budgetiert. Die Darlehensausschreibung wurde im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftliche Angelegenheiten, Vereine beraten.

Wortmeldungen: GR Mazanek

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Ausschreibung der Darlehensaufnahme laut vorliegendem Entwurf beschließen, zusätzlich soll auch die bank99 zur Legung eines Angebotes eingeladen werden (Beilage G zum Protokoll).

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

3. Spielplatz Hagsdorf

Das Grundstück für den Spielplatz Hagsdorf wurde bisher von der Gemeinde gepachtet. Da das Grundstück demnächst verkauft wird, muss das Grundstück geräumt werden. Mit dem Eigentümer des Grundstückes 83, KG Hagsdorf wurde bereits eine Verpachtung für einen Spielplatz besprochen. Der jährliche Pachtzins beläuft sich auf EUR 500,-. Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Jugend und Familie, Sport, Kindergarten, Kinderhaus beraten.

Wortmeldungen: GGR Schinnerl

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück 83, KG Hagsdorf um EUR 500,- jährlich für die Errichtung eines Spielplatzes gepachtet werden soll.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

4. Festlegung Kosten Urnenstelen

Die Kosten für die neu errichteten Urnenstelen belaufen sich auf ca. EUR 47.000,-. Daher wurde über die Kosten für die Vergabe der Urnenstelen im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftliche Angelegenheiten, Vereine beraten. Der Ausschuss empfiehlt, dass die neu errichteten Urnenstelen um EUR 2.500,- vergeben werden. Die Verlängerungsgebühr soll mit EUR 500,- festgelegt werden.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung der bestehenden Friedhofsgebührenordnung beschließen (Beilage H zum Protokoll).

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

5. Badeteich Gottsdorf – NÖ Card

Die Teilnahme bei der NÖ-Card mit dem Badeteich Gottsdorf wurde vom Ausschuss für Fremdenverkehr und Regionale Entwicklung, Soziales, Gesundheit und Landwirtschaft empfohlen. Besitzer der NÖ-Card können ab der Saison 2024 einmalig kostenlos den Badeteich benutzen. Die Gemeinde bekommt für jeden Eintritt ca. 1/3 des regulären Eintrittspreises ersetzt.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl, GR Ing. Leeb

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Teilnahme des Badeteiches Gottsdorf an der NÖ-Card ab der Saison 2024 beschließen.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

6. Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung

Aufgrund der Kinderbetreuungsoffensive besteht großer Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder. Daher wurde gemeinsam mit dem Land NÖ eine Erhebung durchgeführt. Eine provisorische Tagesbetreuungseinrichtung soll im Pfarrhof Gottsdorf eingerichtet werden. Die Räumlichkeiten müssten dazu teilweise adaptiert werden. Die Volkshilfe (Service Mensch GmbH) soll als Rechtsträger die Tagesbetreuungseinrichtung betreiben. Die jährlichen Kosten, exkl. Miete und Betriebskosten für den Pfarrhof Gottsdorf belaufen sich auf ca. EUR 100.000,-. Der Gemeindeanteil beträgt davon ca. EUR 45.000,-.

Die derzeit im Kindergarten provisorisch eingerichtete 5. Gruppe wird zukünftig unbefristet fortgeführt. Daher ist beim bestehenden Kindergarten ein Ausbau notwendig. Bei dem Ausbau sollen auch Räumlichkeiten für die Tagesbetreuungseinrichtung berücksichtigt werden. Bevor mit der Planung des Ausbaus begonnen wird, soll eine Bestandsaufnahme der Gebäudesubstanz durchgeführt werden. Dafür liegen Angebote von Fa. Brachinger in der Höhe von EUR 8.280,- und Fa. Vonwald in der Höhe von EUR 6.875,- (jeweils exkl. MwSt.) vor. Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Jugend und Familie, Sport, Kindergarten, Kinderhaus beraten.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl, GGR Schinnerl, GR Ing. Leeb

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse zur Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung fassen:

- Die Gemeinde errichtet eine Tagesbetreuungseinrichtung, für die notwendigen Räumlichkeiten soll ein Teil des Pfarrhofes in Gottsdorf angemietet werden.
- Die Tagesbetreuungseinrichtung soll durch die Volkshilfe (Service Mensch GmbH) als Rechtsträger betrieben werden.
- Für die notwendigen Adaptierungsarbeiten an den Räumlichkeiten sollen Angebote eingeholt werden. Die Verkleidung der Heizung, die Errichtung eines Podests, sowie das Verlegen eines Vinylbodens sollen durch die Fa. Z&K zu Kosten in der Höhe von EUR 7.766,12 (exkl. MwSt.) gemäß den vorliegenden Angeboten durchgeführt werden.
- Beim Kindergarten soll eine Bestandsaufnahme der Gebäudesubstanz durchgeführt werden. Mit den Arbeiten soll die Fa. Vonwald gemäß dem vorliegenden Angebot um EUR 6.875,- beauftragt werden.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

7. Verträge Anschluss Fernwärme

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde bereits über den Anschluss von Gemeindeobjekten an die Fernwärme beraten. Daraufhin wurden die Vertragsentwürfe der n.nahwaerme.at Energiecontracting GmbH auf eine Laufzeit von 20 Jahren angepasst. Die Angelegenheit wurde vom Gemeinderat dem Ausschuss für Haus- und Grundbesitz, Kultur und Bildung zur weiteren Beratung zugewiesen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl, GGR Schinnerl

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeindegebäude Kindergarten, Kirchengasse 3, Rathausplatz 5 und Rathausplatz 1 gemäß den vorliegenden Vertragsentwürfen an das Fernwärmenetz angeschlossen werden (Beilage I zum Protokoll).

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

8. Straßenangelegenheiten

a. Alltagsradweg Auftragsvergabe

Die Errichtung des Alltagsradweges wurde zusammen mit der Verlegung von Leitungen für die Wasserversorgung und das Fernwärmenetz ausgeschrieben. Die eingelangten Angebote wurden von Ing. Riesenhuber geprüft. Das Ausschreibungsergebnis wurde in den Ausschüssen Straßenbau, Güterwege und Hochwasserschutz und Kanal, Wasser beraten. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Variante 2, bei der der gesamte Radweg asphaltiert wird.

| Variante 1 Asphaltrecycling | | |
|------------------------------------|------------------------|---------------------|
| | Anteil Gemeinde | Gesamtkosten |
| Fa. Brachinger | EUR 224.014,42 | EUR 283.460,50 |
| Fa. Jägerbau | EUR 188.673,90 | EUR 227.778,68 |
| Fa. Malaschofsky | EUR 184.779,77 | EUR 231.959,02 |
| Fa. Swietelsky | EUR 314.001,89 | EUR 410.424,65 |

| Variante 2 Asphalt gesamt | | |
|----------------------------------|------------------------|---------------------|
| | Anteil Gemeinde | Gesamtkosten |
| Fa. Brachinger | EUR 279,958,42 | EUR 339.404,50 |
| Fa. Jägerbau | EUR 272.168,10 | EUR 311.272,88 |
| Fa. Malaschofsky | EUR 221.076,77 | EUR 268.256,02 |
| Fa. Swietelsky | EUR 423.520,09 | EUR 469.942,85 |

| Variante 3 Asphalt bis Parzellierung Kindergarten | | |
|--|------------------------|---------------------|
| | Anteil Gemeinde | Gesamtkosten |
| Fa. Brachinger | EUR 238.529,62 | EUR 297.975,70 |
| Fa. Jägerbau | EUR 210.317,26 | EUR 249.442,04 |
| Fa. Malaschofsky | EUR 193.914,83 | EUR 241.094,08 |
| Fa. Swietelsky | EUR 379.444,45 | EUR 425.867,21 |

(Angebote jeweils inkl. MwSt.)

Wortmeldungen: GR Stöger, GR Elser

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Fa. Malaschofsky mit der Durchführung der Arbeiten gem. Variante 2 um insgesamt EUR 268.256,02 (inkl. MwSt.) beauftragen.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

b. Erweiterung Betriebsgebiet - Straßenbezeichnung

Im Ausschuss für Straßenbau, Güterwege und Hochwasserschutz wurde über die Verordnung der Straßenbezeichnung für die Erweiterung des Betriebsgebietes beraten. Folgende Vorschläge wurden eingebracht:

- Kaiser Karl Straße
- Erzherzogin Rosemary Straße
- Gewerbeweg, Gewerbestraße, Gewerbegasse

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl, GGR Schinnerl

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge für die öffentliche Verkehrsfläche, Grundstück 451/4, KG Persenbeug die Straßenbezeichnung „Gewerbegasse“ gemäß des vorliegenden Verordnungsentwurfes beschließen (Beilage J zum Protokoll).

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

c. Teilungsplan GZ 31402A, Güterweg Donaufeld, Übernahme ins öffentliche Gut

Für den Güterweg Donaufeld wurde von der Vermessung Schubert der Teilungsplan GZ 31402A für die Übernahme ins öffentliche Gut vorgelegt. Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Straßenbau, Güterwege und Hochwasserschutz beraten.

Wortmeldungen: GGR Schinnerl, GR Stöger, GR Schindl, GR Riegler MSc, MBA

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilungsplan GZ 31402A, sowie die Übernahme ins öffentliche Gut beschließen (Beilage K zum Protokoll).

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

d. Asphaltierungsarbeiten im Zuge des Glasfaserausbaus

Im Zuge des Glasfaserausbaus ist die Durchführung von Asphaltierungsarbeiten notwendig. Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Straßenbau, Güterwege und Hochwasserschutz beraten. Der Ausschuss hat bei den Gehsteigen entlang der B3 eine Begehung durchgeführt. An diesen Stellen werden die Kosten für die Asphaltierungsarbeiten allerdings durch die Strabag getragen, hier entstehen für die Gemeinde somit keine Kosten. Die Kosten für die Asphaltierungsarbeiten Krautgarten belaufen sich auf EUR 2.889,00 (exkl. MwSt.). Für die Flurstraße liegt noch kein Angebot vor.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Angebote für Asphaltierungsarbeiten dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung übermittelt werden sollen.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

e. Rabatte Mitterweg

Im Mitterweg sollen zusätzliche Rabatte errichtet werden. Es liegt ein Angebot von Fa. Malaschofsky in der Höhe von EUR 5.568,05 (exkl. MwSt.) vor. Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Straßenbau, Güterwege und Hochwasserschutz beraten.

Wortmeldungen: GR Mazanek

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Errichtung von Rabatten im Mitterweg durch Fa. Malaschofsky zu Kosten in der Höhe von EUR 5.568,05 (exkl. MwSt.) beschließen.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

9. Beitritt „Verein Interkomm Waldviertel“

Der Verein Interkomm Waldviertel hat die Gemeinde zum Vereinsbeitritt eingeladen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf ca. EUR 2.900,00 (inkl. MwSt.). Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Fremdenverkehr und Regionale Entwicklung, Soziales, Gesundheit und Landwirtschaft beraten. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Gemeinde dem Verein nicht beitrifft.

Wortmeldungen: -x-

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde dem Verein „Interkomm Waldviertel“ nicht beitrifft.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

10. Ansuchen Städtepartnerschaft „Montecarlo“

Die Stadt Montecarlo (Toskana, Italien) hat der Gemeinde eine Städtepartnerschaft vorgeschlagen (Beilage L zum Protokoll). Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Fremdenverkehr und Regionale Entwicklung, Soziales, Gesundheit und Landwirtschaft beraten.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit der Stadt Montecarlo weitere Gespräche bzgl. einer Städtepartnerschaft geführt werden sollen.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

Antrag der BGL: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Liste der Gemeinden, die Interesse an einer Städtepartnerschaft haben nach weiteren passenden Gemeinden überprüft werden soll.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

11. Gemeindeförderung Anschluss Fernwärme

Die Errichtung von Heizungen mit erneuerbaren Energieträgern wird von der Gemeinde gefördert. Eine Förderung für den Anschluss an das Fernwärmenetz wurde im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftliche Angelegenheiten, Vereine beraten. Die Förderung für den Anschluss an das Fernwärmenetz soll EUR 450,00 betragen und auch für bestehende Anschlüsse ausbezahlt werden.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass bestehende und zukünftige Anschlüsse an das Fernwärmenetz mit EUR 450,- gefördert werden.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

12. Resolution Klimabonus

Bei der Auszahlung des Klimabonus wird zusätzlich ein Regionalausgleich ausbezahlt. Die Einstufung der Gemeinde in die Kategorie III ist nicht nachvollziehbar. Daher soll eine Resolution betreffend Anpassung des Klimabonus beschlossen werden.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl, GGR Schinnerl, GR Stöger, GR Mazanek

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die vorliegende Resolution zum Klimabonus beschließen (Beilage L zum Protokoll)

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

13. ASBÖ – Subventionsansuchen

Der Samariterbund Persenbeug hat ein Ansuchen bzgl. der Subvention des Ankaufs von Jacken für die Jugendmitglieder gestellt. Die Kosten für den Ankauf belaufen sich auf ca. EUR 800,00.

Wortmeldungen: -x-

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Ankauf von Jacken für Jugendmitglieder des Samariterbundes Persenbeug zur Gänze fördern.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

14. Energiegemeinschaft – Gründung Verein

Die Gründung einer Energiegemeinschaft wurde bereits vom Gemeinderat beschlossen. Dafür ist die Einrichtung eines Vereines notwendig. Die Vereinsstatuten und die Gründung des Vereins wurden im Ausschuss für Haus- und Grundbesitz, Kultur und Bildung beraten. Die Mitglieder des Gemeinderats kommen zu keiner Einigung bzgl. der Zuständigkeiten in den Vereinsgremien. Daher wird der

Tagesordnungspunkt von der Sitzung abgesetzt. Der Entwurf der Statuten wird den Vorstandsmitgliedern erneut übermittelt.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl, GGR Schinnerl

15. Grundangelegenheiten

a. Ansuchen Grundverkauf Teilfläche Grst. 371/4, KG Persenbeug Sandgrubenweg

Für den Verkauf einer Teilfläche mit ca. 128m² des Grundstücks 371/4, KG Persenbeug wurde ein Ansuchen gestellt. Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Haus- und Grundbesitz, Kultur und Bildung beraten.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Verkauf eines ca. 128m² großen Teilstückes des Grundstückes 371/4, KG Persenbeug um EUR 55,00 je m² an Familie Sturm, Sandgrubenweg 12, 3680 Persenbeug beschließen.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

b. Ansuchen Grundverkauf Grst. 626 und 640, KG Gottsdorf

Für den Verkauf der Grundstücke 626, 640 und 645 KG Gottsdorf wurde ein Ansuchen gestellt. Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Haus- und Grundbesitz, Kultur und Bildung beraten.

TOP 15.c „Ankauf Grundstück Rückhaltebecken Weinzierlstraße“ wird gemeinsam mit diesem Tagesordnungspunkt behandelt: Die Angelegenheit wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung behandelt. Der Gemeinderat hat eine Nachverhandlung bzgl. des Kaufpreises beschlossen. Die Angelegenheit und der neue Kaufpreis wurden im Ausschuss für Haus- und Grundbesitz, Kultur und Bildung beraten.

Wortmeldungen: GGR Dr. Kranzl

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstücke 626, 640 und 645, KG Gottsdorf um EUR 2.469,60 an die Familie Habsburg-Lothringen verkauft werden. Die Gemeinde kauft im Gegenzug das Grundstück 302, KG Persenbeug für das Rückhaltebecken Weinzierlstraße um EUR 9.789,60 von Familie Habsburg-Lothringen.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: 15 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP)
5 Gegenstimmen (BGL)

c. Ankauf Grundstück Rückhaltebecken Weinzierlstraße

Die Angelegenheit wurde gemeinsam mit TOP 15 b. Ansuchen Grundverkauf Grst. 626 und 640, KG Gottsdorf behandelt.

d. Verkauf Grundstücke ehem. Bahngründe

Der Verkauf der Bahngründe im Bereich Berggasse und Hasenreith wurde bereits beschlossen. Der nun vorliegende Teilungsplan sowie die genauen Kaufpreise wurden im Ausschuss für Haus- und Grundbesitz, Kultur und Bildung beraten.

Wortmeldungen: -x-

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Verkauf der ehemaligen Bahngründe im Bereich Berggasse bis Hasenreith, zum ursprünglichen Kaufpreis je m² in der Höhe von EUR 1,80 für die Bahntrasse und EUR 3,48 für die Restflächen, gemäß der vorliegenden Aufstellung und dem vorliegenden Teilungsplan beschließen (Beilage M zum Protokoll).

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: 15 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP)
5 Gegenstimmen (BGL)

17.Übernahme des Postpartner Services durch die Trafik Bayer (Dringlichkeitsantrag SPÖ)

Zwischen der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf und der Herrn Sebastian Bayer haben erneut Gespräche bzgl. einer möglichen Übernahme des Postpartners durch die Trafik Bayer stattgefunden. Gemäß Dringlichkeitsantrag der BGL soll zusätzlich der Ankauf eines Lager-Containers durch die Gemeinde gefördert werden.

Von 21:00 Uhr bis 21:25 Uhr unterbricht der Bürgermeister die Sitzung für Beratungen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Übergabe des Postpartners an die Trafik Bayer beschließen. Die genauen Bedingungen der Übergabe sollen im Gemeindevorstand beschlossen werden.

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

18.Zurücklegung der Postpartnerschaft zugunsten der Trafik Sebastian Bayer (Dringlichkeitsantrag BGL)

Die Angelegenheit wurde gemeinsam mit TOP 17.Übernahme des Postpartner Services durch die Trafik Bayer (Dringlichkeitsantrag SPÖ) behandelt.

Vor Beginn des nicht öffentlichen Teils der Sitzung, verlassen die Zuseher den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister schließt um 21:50 Uhr die ordentliche Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt.



.....

(Bürgermeister)



.....

(Schriftführer)

.....

(Vizebürgermeister)

.....

(Geschf.Gemeinderat)

.....

(Geschf. Gemeinderat)

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ. Gemeindeordnung

Die gefertigten Mitglieder des Gemeinderates beantragen nachstehende/n Tagesordnungspunkt/e in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Bericht Verkehrsgutachten

Ansuchen bzgl. Widerruf Kündigung und Einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses (nicht öffentlich)

Unterschriften:



Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 der NÖ Gemeindeordnung

Eingebracht seitens der **SPÖ Persenbeug-Gottsdorf** in der **Gemeinderatssitzung**
am **20.09.2023** betreffend

Übernahme des Postpartner Services durch die Trafik Bayer

Grund für den Antrag ist ein seitens BGM Gerhard Leeb und VzBGM Markus Weigl
geführten Gespräch mit Hr. Sebastian Bayer vom 14.9.2023

Hr. Bayer bekundet, im Gegensatz zu den Gesprächen im Zuge der damaligen
Geschäftseröffnung, Interesse an der Übernahme der Postpartnerstelle in
Persenbeug-Gottsdorf in seiner Trafik.

Die wirtschaftliche und personelle Situation hat sich in der Trafik so weit eingespielt,
dass einer Übernahm der Postpartnerstelle nichts entgegenstehen würde.

Hr. Bayer hat ebenfalls zugesagt die Dienstnehmerin Sonja Dorner mit derzeit 15
Wochenstunden zu übernehmen. Im Zuge dieses Gespräches gab es keine weiteren
Forderungen seitens Hr. Sebastian Bayer.

Durch diese Übernahme würden sich für die Bevölkerung einige positive Effekte
ergeben: Diese liegen im größeren Parkplatzangebot vor dem Geschäft, der
einfacheren Zufahrbarkeit des Geschäftslokales für die Paketanlieferung- bzw.
Abholung (LKW Zufahrt) und vor allem den längeren Öffnungszeiten.

Gleichzeitig würde sich auch die Personalsituation seitens der Gemeindeverwaltung
vereinfachen und entstehenden Engpässen durch den Betrieb der Postpartnerstelle
entgegengewirkt werden.

**Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen stellt die SPÖ Persenbeug-
Gottsdorf hiermit den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen**

- a) Aufnahme von konkreten Verhandlungen mit Hr. Bayer zu Übernahme der
Postpartnerstelle unter Berücksichtigung einer Übernahme des
Dienstverhältnisses von Fr. Sonja Dorner mit 15 Wochenstunden und unter
Einhaltung aller sozialen Rahmenbedingungen.
- b) Im Zuge der Verhandlungen soll über eine Mindestübernahmedauer der
Postpartnerstelle von mind. 5 Jahren vereinbart und eventuelle Forderungen /
Förderungen festgeschrieben werden.



Dringlichkeitsantrag **gemäß § 46 der NÖ. Gemeindeordnung**

eingbracht von der **BÜRGERLISTE PERSENBEUG-GOTTSDORF** in der Gemeinderatsitzung am **20. September 2023** betreffend

ZURÜCKLEGUNG DER POSTPARTNERSCHAFT ZUGUNSTEN DER TRAFIK SEBASTIAN BAYER

Herr **Sebastian Bayer**, Inhaber der Trafik Bayer in der **Nibelungenstraße 3**, möchte sobald als möglich die **Postpartnerschaft** unter der **Bedingung** übernehmen, dass die **Marktgemeinde die Kosten für den Ankauf eines Lager-Containers (Neuwert ca. € 4.000) übernimmt bzw. dieser ihm kostenlos zur Verfügung gestellt wird.**

Der Container wird auf der Grünfläche unmittelbar angrenzend an seine Geschäftsräumlichkeiten aufgestellt und ein Zugang mittels Türdurchbruchs vom bestehenden Lager aus hergestellt. Die Zustimmung des Vermieters hierzu liegt bereits vor.

Herr Bayer begründet seine Entscheidung mit der qualifizierten Mitarbeiterin Beatrice Hochauer, die seit Sept. bei ihm beschäftigt ist.

Er hat **Bürgermeister Leeb** über seine Bereitschaft, die Postpartnerschaft nun zu der genannten Bedingung übernehmen zu wollen, auch in einem persönlichen Gespräch letzte Woche informiert.

Die **BÜRGERLISTE PERSENBEUG-GOTTSDORF** verweist in diesem Zusammenhang auch auf Ihren am **6.07.2022** eingebrachten **Dringlichkeitsantrag**, mit welchem der Verzicht der Postpartnerschaft zugunsten der Trafik Bayer bereits beantragt wurde.

Der Verzicht der Postpartnerschaft durch die Gemeinde und die Übertragung an die Trafik Bayer bringt für die Gemeindebevölkerung, für alle Kunden, für die Trafik Bayer und auch für die Gemeinde selbst **nur Vorteile** bringen. Die Kunden profitieren von täglich längeren **Öffnungszeiten**, insbesondere auch am **Samstag** und besten **Parkmöglichkeiten**.

Die Trafik Bayer hat die Chance, die Kundenfrequenz massiv zu steigern und die **Marktgemeinde** erspart sich hohe **negative Abgänge** (allein im Jahr 2021 ein **Minus von € 32.700** und **2022 ein Minus von € 26.896**, die Jahre davor ergeben ebenfalls hohe Verluste).



Diese Steuermittel könnten wesentlich besser eingesetzt werden, z.B. für den Zubau zum Kindergarten.

Eine Fortführung der Postpartnerschaft durch die Gemeinde widerspricht ganz klar dem Grundsatz der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit**.

Die BÜRGERLISTE PERSENBEUG-GOTTSDORF stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen,

- 1. auf die Postpartnerschaft zugunsten der Trafik Bayer zu verzichten und dies schriftlich der Post AG mitzuteilen**
- 2. den Übergangzeitpunkt mit Herrn Bayer abzustimmen und**
- 3. einen Lager-Container anzukaufen und diesen Herrn Bayer kostenlos zur Verfügung zu stellen**

Persenbeug-Gottsdorf, am 2023-09-20

Für die Bürgerliste Persenbeug-Gottsdorf:

Dr. Brink (Kau)

[Handwritten signature]

Riepl

Sagler

Dringlichkeitsantrag
gemäß § 46 der NÖ. Gemeindeordnung

eingbracht von der **BÜRGERLISTE PERSENBEUG-GOTTSDORF** in der Gemeinderatsitzung am **20. September 2023** betreffend

BEATRICE HOCHAUER – ANTRAG AUF AUSZAHLUNG ALLER ZUSTEHENDEN LOHN- UND URLAUBSANSPRÜCHE RÜCKWIRKEND AB BESCHÄFTIGUNGSBEGINN, AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES IM EINVERNEHMEN, VERLUSTE POSTPARTNERSCHAFT

Mit der ehemaligen Postmitarbeiterin **Beatrice Hochauer** sowie mit der 2. noch beschäftigten Postmitarbeiterin wurden laut Dienstvertrag vertragsmäßige Urlaubsregelungen vereinbart, die dem **NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstengesetz 1976 i.d.g.F.** sowie dem geltenden **Urlaubsgesetz** widersprechen und daher gesetzwidrig sind.

Obwohl Frau Hochauer vor rund 1 Jahr Bürgermeister Leeb als Dienstgeber sowie den Amtsleiter von dem Missstand verständigte und um Änderung ersuchte, wurde dies mit der Begründung abgelehnt, dass alles rechtmäßig sei und sie den Dienstvertrag so unterfertigt hätte.

Hierzu wird festgehalten, dass es einzig und allein Aufgabe des Dienstgebers ist, eine korrekte, dem Gesetz entsprechende Lohnabrechnung und Urlaubsregelung sicherzustellen und dies nicht dem Dienstnehmer überantwortet werden kann.

Frau Hochauer beendete aus diesem Grund ihr Dienstverhältnis zur Gemeinde unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist mit Ende August 2023. Sie wollte eine einvernehmliche Auflösung, wählte im Schreiben vom 30.06.2023 allerdings eine unglückliche Formulierung („hiermit kündige ich mein Arbeitsverhältnis ...im gegenseitigen Einvernehmen“). Die Gemeinde nahm das Schreiben als Dienstnehmer-Kündigung an, was zur Folge hat, dass sie keinen Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung Neu hat. Die ÖGK wäre aber mit einer Änderung in eine einvernehmliche Auflösung statt der Kündigung durch den DN einverstanden (Änderungsmeldung erforderlich).



Die BÜRGERLISTE PERSENBEUG-GOTTSDORF stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen,

- 1. die komplette Lohnverrechnung und Urlaubsregelung der beiden Postmitarbeiterinnen rückwirkend aufzurollen**
- 2. sämtliche zustehenden Ansprüche (einschl. ev. Mehrdienstleistungsentschädigungen) nachträglich auszuzahlen**
- 3. das Dienstverhältnis mit Beatrice Hochauer einverständlich aufzulösen und dies der ÖGK mitzuteilen, damit Frau Hochauer in den Genuss der Abfertigung kommt**
- 4. sämtliche Unterlagen laut Beschluss des Finanzausschusses vom 11.09.23 innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Fraktionen zu übermitteln (Frist endet am 25.09.2023) und**
- 5. eine Information an die Fraktionen über die tatsächlichen Abgänge im Zuge der Postpartnerschaft im Falle von nachträglichen Lohnzahlungen weiterzuleiten**

Persenbeug-Gottsdorf, am 2023-09-20

Für die Bürgerliste Persenbeug-Gottsdorf:

Dr. G. Kraw
U
R M
Diepl
Steph bef

komobile

BÜRO FÜR VERKEHRSPLANUNG



Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf

Verkehrstechnisches Gutachten Tempo 30

(im Vorabzug)

20.09.2023

Auftrag

- **Verkehrstechnisches Gutachten**
 - als Grundlage zur Verordnung
 - für Tempo 30 im sekundären Straßennetz Bereich Persenbeug | Schwerpunkt Schul- und Kindergartenumfeld
- **Grundlagenerhebung und Analyse**
 - Erhebung bestehende Tempolimits
 - Unfälle mit Personenschaden
 - Straßenräume + Strukturen | Verkehrsaufkommen
- **Fachliche Begründung für T30**
 - Begründung und gutachterliche Empfehlungen
 - Begleitmaßnahmen



Planungsgebiet

- Bereich in - um Gemeindezentrum Persenbeug
- Umfeld Kindergarten und Schulen
 - Volksschule Persenbeug (Rollfahrestraße)
 - Neue Mittelschule (Schubertstraße)
 - Kindergarten (Ybbsstraße)



komobile

KOMOBILE VERKEHRSPLANUNG
1000 Wien, Austria

komobile

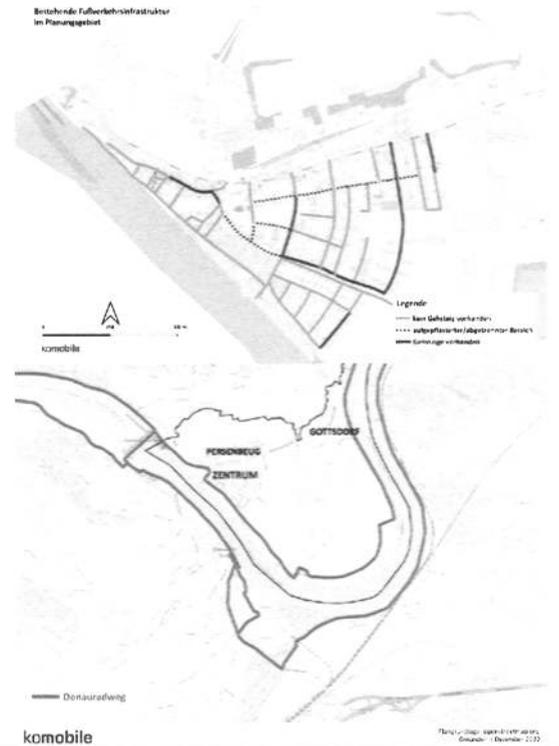
komobile
BÜRO FÜR VERKEHRSPLANUNG



**Grundlagenerhebung und
Analyse**

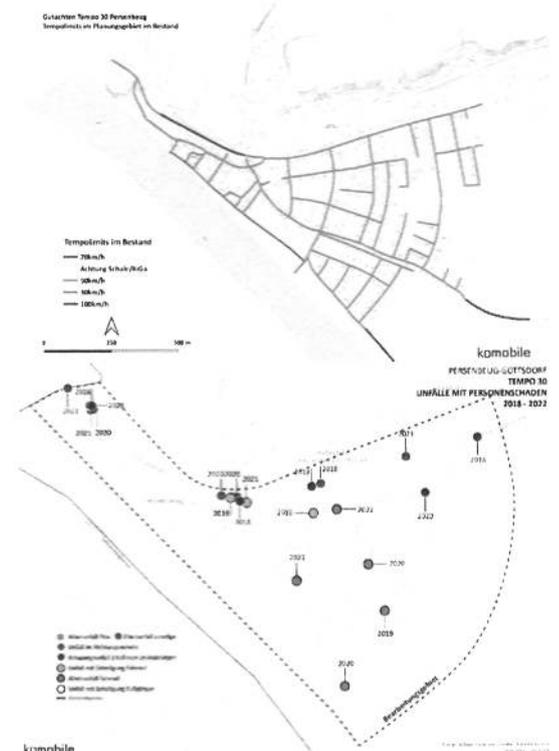
Bestehendes Wege- und Straßennetz

- zunächst ausgehend von „schwächsten“ Verkehrsteilnehmer:innen mit erhöhtem Schutzbedarf
- **Fußverkehrsinfrastruktur**
 - Straßen mit Gehsteigen
 - Straßen mit **Mischverkehr**
- **Radinfrastruktur**
 - Donauradweg (überregional)
 - Regionale Radwege



Bestehendes Wege- und Straßennetz

- **Bestehende Tempolimits**
 - Ortsgebiet: Tempo 50
 - Donaulände: Tempo 30
 - Landesstraße B3: ein Abschnitt Tempo 70
- **Einbahnregelungen**
 - im Bestand keine
- **Unfälle mit Personenschaden**
 - Kreuzungsunfälle beim Linksabbiegen
 - Alleinunfälle Fahrrad





Gutachten Tempo 30

Erforderlichkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen

- **Besonderer Schutzbedarf von Personen und Sachen**
 - Erhöhung der Verkehrssicherheit in sensiblen Bereichen
 - konkret: Umfeld Kindergarten und Schulen
- **Verkehrsablauf + Anlageverhältnisse**
 - Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen mit Mischverkehr
 - Alle Verkehrsteilnehmer:innen auf gemeinsam genutzter Fläche
 - Geringe Kfz-Stärken, kein Durchgangsverkehr, kein übermäßiger Parkdruck
 - Verkehrssicherheit in unübersichtlichen Bereichen ✓



(RVS 02.02.37, Kap.4 | RVS 03.02.12, Kap. 4.1.2.1)

Rechtlicher Rahmen | StVO

- **Verordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen**
 - von einzelnen Straßenabschnitten (§43 Abs. 1 lit b)
 - oder für ein ganzes Ortsgebiet (§20 Abs. 2a)
- **Verordnung**
 - im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
 - auf Landesstraßen – Verordnung durch BH erforderlich



StVO

§43 (1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

b) **wenn** und insoweit es die **Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit** des sich bewegenden oder die **Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung** oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, **erfordert**,



1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder **Geschwindigkeitsbeschränkungen**, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,

Geschwindigkeitsbeschränkungen für ein ganzes Ortsgebiet sind im §20 Abs. 2a geregelt:

(2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch **Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet** eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur **Erhöhung der Verkehrssicherheit** oder zur **Fernhaltung von** Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch **Lärm, Geruch oder Schadstoffe** und zum **Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt** oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.





Fachliche Begründung für Tempo 30

Begründung für einzelne Straßenzüge

Hauptstraße und Ortszentrum

- Dichte geschlossene Bebauung
- Geringe Querschnitte Straßen + Gehsteige
- Keine zusätzlichen Tempolimits (50km/h)
- Fahrbahndecke (Pflaster)
- Grundstückszufahrten (Lederer-, Herbergsgasse)

Begleitmaßnahmen

- Fahrbahngestaltung
- geringe Flächenverfügbarkeit -> Gehsteige absenken, farbliche Gestaltung



Begründung für einzelne Straßenzüge

Beispiele für Begleitmaßnahmen



Schwanenstadt



Wartberg ob der Aist

Begründung für einzelne Straßenzüge

Rollfahrestraße

- Nahbereich Volksschule
- Dichte geschlossene Bebauung
- Geringe Querschnitte Straßen + Gehsteige
- Konfliktpotential durch Radrouten

Begleitmaßnahme

- Gehsteigbreiten anpassen



Begründung für einzelne Straßenzüge

Habsburgstraße

- Direktes Volksschulumfeld + Haltestelle
- Schmale Gehsteige
- Fehlende Querungshilfen

Begleitmaßnahmen

- Gehsteige adaptieren
- Fahrbahnanhebungen



Schulumfeld Volksschule Begleitmaßnahmen Habsburgstraße



Begründung für einzelne Straßenzüge

Schubertstraße

- Umfeld Neue Mittelschule
- Bestehende niedrige Aufpflasterung Schubertstraße/Mozartstraße
- Bestehender Gehsteig (Niederbord)
- Bestehende Gefahrenzeichen

Begleitmaßnahmen

- Aufpflasterung erhöhen
- Gefahrenzeichen ergänzen
- Partiiell Gehsteige adaptieren



Begründung für einzelne Straßenzüge

Schubertstraße

- Umfeld Kindergarten
- Bestehende niedrige Aufpflasterung Schubertstraße/Ybbsstraße
- Bestehender Gehsteig (Niederbord)
- Bestehende Gefahrenzeichen

Begleitmaßnahmen

- Aufpflasterung erhöhen
- Gefahrenzeichen ergänzen
- Partiiell Gehsteige adaptieren



Zusammenfassung der fachlichen Begründung

- Erhöhung der Verkehrssicherheit + Schutz von Kindern als Hauptargument
- aufgrund der räumlichen Einschränkungen weisen zahlreiche Straßenräume Mischverkehr auf
- Querungsbedarf vor den Schulen
- Reduktion des Unfallrisikos und der Verletzungsschwere
- Lärmreduktion
- Eine Begründung erfolgt im Gutachten für alle betroffenen Straßenzüge



komobile

BÜRO FÜR VERKEHRSPLANUNG

Standort Gmunden



Kirchengasse 3
A-4810 Gmunden



+ 43 (0) 7612 70911



+ 43 (0) 7612 70911 4



gmunden@komobile.at



www.komobile.at

Antrag
gemäß § 46 Abs.1 der NÖ.
Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.

Die **BÜRGERLISTE Persenbeug-Gottsdorf (BGL)** beantragt hiermit die Abänderung des Protokolls der **Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2023** wie folgt:

...Anschließend bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat vorliegende Dringlichkeitsanträge **der Bürgerliste Persenbeug-Gottsdorf** gemäß.....

...

Anschließend bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen weiteren vorliegenden Dringlichkeitsantrag **der Bürgerliste Persenbeug-Gottsdorf gemeinsam mit der SPÖ** gemäß.....zur Kenntnis.

Zu Punkt 5.)

Im Ausschuss für „Haus- und Grundbesitz, Kultur und Bildung“ wurde über eine weitere Aussetzung der Richtwertanpassung beraten **und wird eine neuerliche Aussetzung dem Gemeinderat empfohlen.**

Zu Punkt 6.b)

...Die Grundteile mit einer Fläche von 165 m² sollen um € 33.000 – **das entspricht einem m² Preis von € 200 je m² - abgelöst werden.**

Zu Punkt 20. Mietvertrag

Kranzl/BGL:

Der Abänderungsentwurf wurde 3x im Ausschuss beraten und die vorliegende Fassung mit dem Bürgermeister akkordiert. Deshalb wurde der Antrag auch als gemeinsamer Antrag von Bürgerliste und SPÖ eingebracht. Die SPÖ stimmt nun auf einmal gegen den gemeinsam eingebrachten Dringlichkeitsantrag.



Für die Bürgerliste Persenbeug-Gottsdorf:

U. Kied
M. Kied
D. Kied



Darlehensangebot (ENTWURF)

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf
Rathausplatz 1
3680 Persenbeug

Darlehenszweck: Straßenbau

Darlehensbetrag: EUR 265.000,00

Darlehensbedingungen

Zuzählung: nach der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung

Darlehenslaufzeit: 15 Jahre, alternativ 25 Jahre

Verzinsungsart: auf Basis kalendermäßig/360 Zinstage,
halbjährlich, dekursiv

Spesen: Sämtliche Kontoführungs- und Vorschreibungsspesen sind
in den Konditionen enthalten, Darlehensbereitstellungs-
und sonstige Kosten sind nicht zu verrechnen

Zins-/Tilgungstermine: jeweils 1. April und 1. Oktober beginnend ab 04/2024

Darlehensrückführung: Kapitalraten

Frist Abgabe Angebot: bis Montag, 06.11.2023, 11:00 Uhr

Anbotsbindung: bis 15.12.2023

Sicherstellung: keine

Verzinsung

Variante 1: variabler Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor
Der Darlehensnehmer hat die Möglichkeit, das Darlehen
während der Tilgungsphase zur Gänze oder teilweise unter
Einhaltung einer dreimonatigen Aviso- bzw.
Kündigungsfrist zu den Ratenterminen vorzeitig
zurückzuzahlen, wobei die Abrechnung
kontokorrentmäßig und spesenfrei zu erfolgen hat

Variante 2: Fixverzinsung

Einladungen zur Angebotslegung ergehen an:

1. Raiffeisenbank Mostviertel
2. Sparkasse NÖ Mitte West AG
3. Bank Austria AG
4. Volksbank Niederösterreich AG
5. Hypo Niederösterreich
6. BAWAG
7. Oberbank



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf hat in seiner Sitzung am
..... beschlossen:

**Änderung der
FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf**

§ 2

b)

- | | |
|--|-------------|
| 4. Urnenstele bis zu 4 Urnen Nr. 2013/0/1 – 2013/0/24 | € 2.000, -- |
| 5. Urnenstele bis zu 4 Urnen Nr. 2023/0/25 – 2023/0/33 | € 2.500, -- |

§ 3

2. Für sonstige Grabstellen (ausgenommen Nr. 2023/0/25 – 2023/0/33), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 280,-- festgesetzt. Für die Urnenstele Nr. 2023/0/25 – 2023/0/33 wird die Verlängerungsgebühr mit € 500,-- festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Leeb)

angeschlagen:
abgenommen:

Wärmeliefervertrag

Abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf

Rathausplatz 1

3680 Persenbeug

(im Folgenden kurz „Kunde“ genannt)

und

M: gemeinde@persenbeug-gottsdorf.at

T: 07412/52206

n.nahwaerme.at Energiecontracting GmbH

Sibalstraße 11

3104 St. Pölten-Harland

(im Folgenden kurz „WVU“ genannt)

für das Objekt

Rathausplatz 5

Zwischen dem Kunden und dem WVU wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen sowie den abgeschlossenen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU“, Fassung Dezember 2019, im Folgenden kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt und den „Technischen Richtlinien“, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden, ein Wärmelieferungsvertrag wie folgt abgeschlossen:

A. Anschluss an die Wärmeversorgung

1. Mit Abschluss dieses Vertrages beauftragt der Kunde das **WVU** zur Errichtung folgender Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis Eintritt in das Objekt
- Primärseitige Verrohrung vom Eintritt der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation mit witterungsgeführter Regelung für einen Heizkreis inkl. Außenfühler
- Wärmetauscher

2. Der **Kunde** ist für die Errichtung bzw. Beistellung folgender Gewerke verantwortlich:

- frostsicherer Raum für die Wärmeübergabestation
- Anschlüsse Kanal, Strom, Schutzerdung
- Hausanlage mit sekundärseitiger (kundenseitiger) Einbindung ab Wärmeübergabestation und dazugehöriger Verkabelung inklusive Fühler

3. Für die vom WVU anlässlich des Anschlusses getätigten Investitionen sind vom Kunden folgende Baukostenbeiträge an das WVU zu entrichten:

3.1 Baukostenbeitrag für **Hausanschlussleitung** und **Wärmeübergabestation** (inkl. Montage und Verrohrung) in der Höhe von EUR 20150 (zuzüglich USt.) EUR 24180 (inkl. USt), nach Montage Übergabestation. Zahlungsziel: 14 Tage

Die Bezahlung der Baukostenbeiträge ist Voraussetzung für die Aufnahme der Wärmelieferung, das WVU ist berechtigt seine Verpflichtung zur Wärmelieferung bis zur vollständigen Bezahlung der Baukostenbeiträge zurückzuhalten.

4. Sonstige Daten zum **Anschluss**:

- Der Verrechnungs-Anschlusswert (Vertragsleistung) beträgt: 39 kW geschätzter jährlicher Wärmeverbrauch 65.072 kWh (Grundlage für die Verbrauchsabschätzung: Gasverbrauch). Die Vertragsleistung entspricht der vom WVU bereitzustellenden Wärmeleistung, welche am Wärmemengenzähler und/oder Durchflussmengenbegrenzer eingestellt wird.
- Die Versorgung erfolgt aus dem Primärnetz mit indirektem Anschluss, d.h. mit Systemtrennung durch einen Wärmetauscher.

- die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation darf nur in Anwesenheit des WVU oder von ihm dazu Ermächtigter (z.B. Lieferant der Wärmeübergabestation) erfolgen
- Das WVU kann jederzeit via Datenkabel oder GSM-Datenkarte und nach Vorankündigung auch vor Ort in den Funktionszustand des Reglers Einsicht nehmen und, falls notwendig, Korrekturen vornehmen. Ebenso kann die Auslesung des Zählerstandes mittels Datenkabel oder GSM-Datenkarte erfolgen.

B. Eigentumsverhältnisse und Verantwortungsbereiche

1. Im Eigentum und Verantwortungsbereich des **WVU** stehen folgende Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis zum Eintritt in das Objekt inklusive Absperrarmatur
- Primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation inklusive Wärmetauscher, Regelung und Wärmezähleinrichtung

Der Kunde berechtigt das WVU, die im Eigentum des WVU stehenden Anlageanteile als solche zu kennzeichnen, sei dies durch Anbringung von Plaketten oder durch sonstige optische Kennzeichen. Sinn und Zweck dieser Anbringung ist es eine nach außen hin, sohin für Dritte wahrnehmbare Publizitätswirkung des Eigentums des WVU herzustellen. Das WVU ist berechtigt, in angemessenen Abständen (z.B. jährlich) die optische Kennzeichnung zu überprüfen und im Anlassfall Ergänzungen oder Erneuerungen durchzuführen.

2. Alle übrigen Anlagenteile inkl. Hausanlage stehen im Eigentum und Verantwortungsbereich des **Kunden** und sind von diesem während aufrechter Vertragsdauer und auf eigene Rechnung in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

Die Reinigung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite obliegt dem Kunden. Ist durch verschmutztes Heizungswasser auf der Kundenseite eine Wärmetauscherreinigung oder -erneuerung erforderlich, so übernimmt der Kunde die diesbezüglichen Kosten. Schäden an der Regelung durch indirekten Blitzschlag trägt der Kunde. Dieses Risiko kann der Kunde jedoch durch Abschluss einer entsprechenden Haushaltsversicherung abdecken.

Nach Ablauf von 20 Jahren ab Inbetriebnahme gehen die primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung und die Wärmeübergabestation in das Eigentum des Kunden über.

C. Art und Umfang der Versorgung

1. Die Wärmelieferung erfolgt zu den nachstehend angeführten, technischen Spezifikationen:

- Wärmequellen des WVU: alternative Energiequellen wie Biomasse, Abwärme und Solarenergie mit einem Anteil an der Gesamtwärmelieferung von mindestens 99 %.
- Maximale Betriebstemperaturen auf der Sekundär(=Kunden)seite: Vorlauf: 75°C Rücklauf: 40°C bei Neuanlagen und 50°C bei bestehenden Anlagen
- Maximaler Druck auf der Sekundärseite (Kundenseite): 3 bar
- Maximaler Druck auf der Primärseite: 6 bar
- Die Wärmelieferung erfolgt zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung
- Zur Brauchwasserbereitung außerhalb der Heizperiode werden auf der Sekundärseite 70°C zur Verfügung gestellt
- Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig
- Die Wärmelieferung beginnt erst nachdem die technischen, behördlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des WVU es erlauben. Frühestens ab: 3. Quartal 2024

2. Ausschließlichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmelieferungsvertrages Wärme ausschließlich vom WVU zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb zusätzlicher eigener Solaranlagen, Kachelöfen oder Küchenherde. Die Energiemenge dieser eigenen Anlagen darf 20% des gesamten Jahresbedarfes zur Raumheizung und Warmwasserbereitung lt. Punkt A.4. nicht überschreiten. Wenn die Wärmelieferung seitens der WVU nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.

Von allfälligen Unterbrechungen der Wärmeversorgung aufgrund geplanter, betriebsnotwendiger Arbeiten gemäß Punkt 5.4 der „Allgemeinen Bedingungen“ wird das WVU den Kunden rechtzeitig und in angemessener Weise (z.B. Rundschreiben) verständigen.

D. Entgelt und Verrechnung

Der Kunde hat als Entgelt für die Wärmeversorgung laufend folgende Preise zu bezahlen:

- Wärmepreis
- Messpreis

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Der Grundpreis beträgt EUR **45,86 pro kW und Jahr** zuzüglich Abgaben und Steuern (EUR 55,03 inkl. USt). Der Arbeitspreis beträgt EUR **98,26 pro MWh** zuzüglich Abgaben und Steuern (1 MWh entspricht 1.000 kWh, EUR 117,91 inkl. USt.).

Der Grundpreis ist vom Kunden unabhängig vom Umfang des tatsächlichen Wärmebezuges zu bezahlen.

Sollten in Zukunft Abgaben, Gebühren oder Steuern aus Energie- und Klimaschutzgründen für den vertragsgegenständlichen Energiebezug vorgeschrieben sein, so werden diese dem Wärmepreis hinzugezählt, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese derzeit für eine Wärmelieferung aus alternativen Energieträgern gesetzlich nicht vorgesehen sind.

2. Messpreis

Der jährliche Messpreis beträgt **EUR 133,49** pro Jahr zuzüglich Abgaben und Steuern (EUR 160,19 inkl. USt)

Die gelieferte Wärmemenge wird durch vom WVU beigestellte, geeichte Wärmezahl- und Messeinrichtungen (Wärmezähler) festgestellt. Art, Zahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch von Zähl- und Messeinrichtungen werden durch das WVU bestimmt. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch das WVU und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des WVU periodisch überprüft.

3. Wertsicherung

Die Wärmepreise sind wertgesichert wie folgt:

Brennstoff (Energieholzindex): 40 %
veröffentlicht von der NÖ Landwirtschaftskammer und der Statistik Austria
Verbraucherpreisindex (VPI): 60 %
Basis 2010, veröffentlicht von der Statistik Austria

Der Messpreis ist wertgesichert wie folgt:

Verbraucherpreisindex (VPI): 100 %
Basis 2010, veröffentlicht von der Statistik Austria

Im gleichen Verhältnis, in dem sich einzelne Komponenten ändern, ändert sich auch der Wärmepreis. Die Indexzahl, welche die Preisänderung auslöst, bildet die neue Basis der Wertsicherung.

Bei Entfall einer Wertsicherungskomponente tritt an deren Stelle der jeweilige Nachfolgeindex bzw. –tarif oder in Ermangelung eines solchen eine andere, geeignete Wertsicherungskomponente, die der entfallenen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Für die Indexanpassungen werden jeweils der Jänner Index (VPI 126,10) und das I. Quartal des Energieholzindex (EHI 155,9) des laufenden Verrechnungsjahres herangezogen, der neu ermittelte Preis gilt dann für das gesamte Verrechnungsjahr.

Der erste Bezugsindex für die Wertsicherung ergibt sich aus den jeweiligen Werten für 2023.

Aus einer freiwilligen Unterlassung der Wertanpassung der Preise kann nicht darauf geschlossen werden, dass es sich um einen Verzicht oder eine Verwirkung dieses Rechts, weder für die Vergangenheit, die Gegenwart, noch für die Zukunft handelt, sondern dass sowohl Wertanpassungen für die Vergangenheit als auch für die Zukunft geltend gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Geltendmachung für die Vergangenheit innerhalb des gesetzlichen Verjährungszeitraumes (3 Jahre). Preissenkungen aufgrund der Wertanpassung sind durch das WVU jedenfalls durchzuführen.

4. Das Geschäfts- und Verrechnungsjahr des WVU läuft jeweils vom 1.6. bis zum 31.5. des Folgejahres

5. Ab Beginn der Wärmelieferung wird das WVU monatliche Akontovorschreibungen erstellen und diese dem Kunden übermitteln. Die Bezahlung der monatlichen Vorschreibung und der Jahresabrechnung hat mittels Sepa-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die Höhe der Akontierung im ersten Bezugsjahr wird nach dem erwarteten Jahresverbrauch (z.B. geschätzte Jahresheizkosten gemäß Angebot) berechnet. In den Folgejahren erstellt das WVU 11 mal jährlich (für die Monate Juli bis Mai) Akontovorschreibungen auf Basis des Wärmeverbrauchs des vorherigen Verrechnungsjahres.

6. Das WVU erstellt binnen längstens 6 Wochen nach Ablauf des Verrechnungsjahres die Jahresabrechnung.
7. Ein allfälliges Guthaben aus der Jahresabrechnung wird bei der nächstfolgenden Vorschreibung angerechnet oder (binnen 21 Tagen) rückerstattet.
8. Bei nicht termingerechter Zahlung ist das WVU unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen berechtigt, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienende Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 4%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der ÖNB zu verrechnen.

E. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

1. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von 20 Jahren abgeschlossen.

Während dieser Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten per Ende Juni eines jeden Jahres gekündigt werden.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag unter Beibehaltung der vorstehend genannten Kündigungsfrist stillschweigend um jeweils ein weiteres Halbjahr.

Das WVU verzichtet ebenso für die Dauer von 20 Jahren ab beidseitiger Vertragsunterzeichnung auf das Kündigungsrecht.

Hinweis zur angeführten Mindestvertragslaufzeit:

Anlässlich des Anschlusses des gegenständlichen Objekts hat das WVU erhebliche Aufwendungen mit langen Abschreibungszeiträumen von Heizwerk, Wärmeverteilnetz und Übergabestation getätigt (EUR -----,- exkl. USt. für das Gesamtprojekt / den Netzausbau / die Heizwerkserweiterung).

Im Hinblick auf die zu erwartenden Mindestabschlüsse mit Wärmekunden, durchschnittlichen Jahreserlöse abzüglich der Kosten der Wärmeversorgung und die sich daraus ergebende Wirtschaftlichkeit der getätigten Investitionen wird die oben angeführte objektspezifische Mindestvertragslaufzeit vereinbart.

2. Anlagenteile im Eigentum des WVU

Im Fall der Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – gehen im Eigentum des WVU stehende, jedoch auf der Liegenschaft des Kunden befindliche Anlagenteile, die nicht der Versorgung Dritter dienen, nach Wahl des WVU entweder in jenem Zustand, in dem sie sich befinden, in das Eigentum des Kunden über oder können vom WVU entfernt werden.

Rohrleitungsteile, die der Zu- und Fortleitung von Wärme an Dritte dienen, bleiben in Betrieb und im Eigentum des WVU. Der Kunde räumt diesbezüglich dem WVU ein fortwährendes Recht zur Zu- und Fortleitung von Wärme an Dritte samt Instandhaltung und Erneuerung ein. Die Vergütung für diese fortwährende Zu- und Fortleitung ist unter Punkt A.3. berücksichtigt.

F. Sonstige Bestimmungen

1. Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des WVU. In diesem Fall stellt das WVU die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet dem WVU gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.

2. Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeliefervertrag genannten Liegenschaft(en) bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung der Wärmeträgers sowohl über diese Liegenschaft(en) bzw. Grundstücken als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern, Datenkabel und Zubehör für Zwecke der Wärmeversorgung Dritter zu dulden und auf eine Bebauung bzw. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern über den Einbauten zu verzichten.

3. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertragsverhältnisses auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen, wobei es dem WVU frei steht sich gegen eine derartige Übertragung auszusprechen, dies insbesondere, wenn sich dadurch eine Bonitätsverschlechterung des Kunden ergibt.

4. Das WVU ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

5. Änderungen in den Allgemeinen Bedingungen und in den Punkten C.1., D.4., D.5. und E.1. werden dadurch vereinbart, dass die vom WVU angebotenen Änderungen dem Kunden per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden und der Kunde innerhalb einer Frist von acht Wochen der Geltung der Änderungen nicht schriftlich widerspricht. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Frist genügt für dessen Rechtzeitigkeit. Mit Ablauf der Frist ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden gelten die angebotenen Änderungen als vereinbart und treten in jenem Zeitpunkt in Kraft, der in der Mitteilung des WVU angegeben war. Das WVU wird den Kunden in der Mitteilung darauf hinweisen, dass er durch das Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs seine Zustimmung erklärt. Information gemäß DSGVO/Datenschutz: Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben werden zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch das WVU selbst oder durch Auftragsverarbeiter verwendet werden. Diesbezüglich wird auf die Datenschutzerklärung unter www.nahwaerme.at, Rubrik Datenschutz, verwiesen.

6. Dieser Vertrag wird aufschiebend bedingt abgeschlossen. Er bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit des Eintritts folgender Umstände (kumulativ):

- Vorliegen sämtlicher rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen zum Anschluss an die geplanten Wärmeversorgungsanlage und / oder eines Teilstranges hiervon
- Realisierung des Versorgungsnetzes und insbesondere des notwendigen Teilstranges des Versorgungsnetzes aufgrund ausreichender Anschlussdichte
- positive Förderzusage durch die für das eingereichte Projekt zuständigen Förderstellen

Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um eine Rechtswirksamkeit dieses Vertrages zu erwirken. Das WVU wird im Rahmen seiner Möglichkeiten alles tun um das Eintreten dieser Umstände zu ermöglichen, auch wird das WVU die Kunden unmittelbar nach Bekanntwerden einer allfälligen Nichterfüllbarkeit die Kunden darüber informieren.

Die Vertragspartner nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass das positive Vorliegen wirtschaftlicher Gründe dann angenommen werden kann, wenn unter Berücksichtigung unternehmerischer Vorsicht aus objektiver Sicht für das Wärmeversorgungsunternehmen durch die Errichtung des Versorgungsnetzes oder auch nur eines Teilstranges hiervon sowie unter Berücksichtigung der dem Wärmeversorgungsunternehmen entstehenden Kosten und Aufwendungen kein finanzieller oder wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann.

7. Die gesamten Entgelte aus diesem Wärmelieferungsvertrag sind bis zur Rückzahlung der Bezug habenden Finanzierung durch das WVU an die finanzierende Bank abgetreten und können mit Schuld befreiender Wirkung ausschließlich auf ein Konto der finanzierenden Bank geleistet werden. Das Finanzierungsunternehmen wird vor Aufnahme der Wärmelieferung bekannt gegeben. Im Falle von qualifiziertem Zahlungsverzug der Kreditbedienung für das gegenständliche Projekt (Rückstand von mindestens 4 Monatsraten, eingemahnt mit je zwei eingeschriebenen Briefen an das WVU und den Abnehmer) hat das finanzierende Bankinstitut das Recht in den Wärmeliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Seiten des WVU einzutreten.

8. Vereinbarung bezüglich Energieeffizienzgesetz: Der Kunde tritt mit dem Abschluss des Wärmeliefervertrages aus Leistung dieses Vertrages entstehende und alle im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz stehenden Möglichkeiten zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme gegenüber den rechtlich vorgesehenen Stellen an das WVU ab und erklärt sich einverstanden, dass die Maßnahme „Anschluss/Optimierung Fernwärme“ vom WVU selbst oder durch Dritte zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme verwendet werden kann. Der Kunde stimmt zu, dass die im Wärmeliefervertrag angegebenen Daten an die für die Verwaltung des Energieeffizienzgesetzes verantwortlichen Stellen übermittelt werden dürfen.

Der Wärmelieferungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung erhält der Kunde, das Original verbleibt beim WVU.

Persenbeug, am2023

.....
Kunde

.....
WVU

Wärmeliefervertrag

Abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf

Rathausplatz 1

3680 Persenbeug

(im Folgenden kurz „Kunde“ genannt)

und

M:gemeinde@persenbeug-gottsdorf.at

T: 07412/52206

n.nahwaerme.at Energiecontracting GmbH

Sibalstraße 11

3104 St. Pölten-Harland

(im Folgenden kurz „WVU“ genannt)

für das Objekt

Kirchengasse 3 (Zahnarzt)

Zwischen dem Kunden und dem WVU wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen sowie den angeschlossenen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU“, Fassung Dezember 2019, im Folgenden kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt und den „Technischen Richtlinien“, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden, ein Wärmelieferungsvertrag wie folgt abgeschlossen:

A. Anschluss an die Wärmeversorgung

1. Mit Abschluss dieses Vertrages beauftragt der Kunde das **WVU** zur Errichtung folgender Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis Eintritt in das Objekt
- Primärseitige Verrohrung vom Eintritt der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation mit witterungsgeführter Regelung für einen Heizkreis inkl. Außenfühler
- Wärmetauscher

2. Der **Kunde** ist für die Errichtung bzw. Beistellung folgender Gewerke verantwortlich:

- frostsicherer Raum für die Wärmeübergabestation
- Anschlüsse Kanal, Strom, Schutzerdung
- Hausanlage mit sekundärseitiger (kundenseitiger) Einbindung ab Wärmeübergabestation und dazugehöriger Verkabelung inklusive Fühler

3. Für die vom WVU anlässlich des Anschlusses getätigten Investitionen sind vom Kunden folgende Baukostenbeiträge an das WVU zu entrichten:

3.1 Baukostenbeitrag für **Hausanschlussleitung** und **Wärmeübergabestation** (inkl. Montage und Verrohrung) in der Höhe von EUR 15000 (zuzüglich USt.) EUR 18000 (inkl. USt), nach Montage Übergabestation. Zahlungsziel: 14 Tage

Die Bezahlung der Baukostenbeiträge ist Voraussetzung für die Aufnahme der Wärmelieferung, das WVU ist berechtigt seine Verpflichtung zur Wärmelieferung bis zur vollständigen Bezahlung der Baukostenbeiträge zurückzuhalten.

4. Sonstige Daten zum **Anschluss**:

- Der Verrechnungs-Anschlusswert (Vertragsleistung) beträgt: 7 kW geschätzter jährlicher Wärmeverbrauch 11520 (Grundlage für die Verbrauchsabschätzung: Gasverbrauch). Die Vertragsleistung entspricht der vom WVU bereitzustellenden Wärmeleistung, welche am Wärmemengenzähler und/oder Durchflussmengenbegrenzer eingestellt wird.
- Die Versorgung erfolgt aus dem Primärnetz mit indirektem Anschluss, d.h. mit Systemtrennung durch einen Wärmetauscher.

- die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation darf nur in Anwesenheit des WVU oder von ihm dazu Ermächtigter (z.B. Lieferant der Wärmeübergabestation) erfolgen
- Das WVU kann jederzeit via Datenkabel oder GSM-Datenkarte und nach Vorankündigung auch vor Ort in den Funktionszustand des Reglers Einsicht nehmen und, falls notwendig, Korrekturen vornehmen. Ebenso kann die Auslesung des Zählerstandes mittels Datenkabel oder GSM-Datenkarte erfolgen.

B. Eigentumsverhältnisse und Verantwortungsbereiche

1. Im Eigentum und Verantwortungsbereich des **WVU** stehen folgende Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis zum Eintritt in das Objekt inklusive Absperrarmatur
- Primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation inklusive Wärmetauscher, Regelung und Wärmezähleinrichtung

Der Kunde berechtigt das WVU, die im Eigentum des WVU stehenden Anlageanteile als solche zu kennzeichnen, sei dies durch Anbringung von Plaketten oder durch sonstige optische Kennzeichen. Sinn und Zweck dieser Anbringung ist es eine nach außen hin, sohin für Dritte wahrnehmbare Publizitätswirkung des Eigentums des WVU herzustellen. Das WVU ist berechtigt, in angemessenen Abständen (z.B. jährlich) die optische Kennzeichnung zu überprüfen und im Anlassfall Ergänzungen oder Erneuerungen durchzuführen.

2. Alle übrigen Anlagenteile inkl. Hausanlage stehen im Eigentum und Verantwortungsbereich des **Kunden** und sind von diesem während aufrechter Vertragsdauer und auf eigene Rechnung in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

Die Reinigung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite obliegt dem Kunden. Ist durch verschmutztes Heizungswasser auf der Kundenseite eine Wärmetauscherreinigung oder -erneuerung erforderlich, so übernimmt der Kunde die diesbezüglichen Kosten. Schäden an der Regelung durch indirekten Blitzschlag trägt der Kunde. Dieses Risiko kann der Kunde jedoch durch Abschluss einer entsprechenden Haushaltsversicherung abdecken.

Nach Ablauf von 20 Jahren ab Inbetriebnahme gehen die primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung und die Wärmeübergabestation in das Eigentum des Kunden über.

C. Art und Umfang der Versorgung

1. Die Wärmelieferung erfolgt zu den nachstehend angeführten, technischen Spezifikationen:

- Wärmequellen des WVU: alternative Energiequellen wie Biomasse, Abwärme und Solarenergie mit einem Anteil an der Gesamtwärmelieferung von mindestens 99 %.
- Maximale Betriebstemperaturen auf der Sekundär(=Kunden)seite: Vorlauf: 75°C Rücklauf: 40°C bei Neuanlagen und 50°C bei bestehenden Anlagen
- Maximaler Druck auf der Sekundärseite (Kundenseite): 3 bar
- Maximaler Druck auf der Primärseite: 6 bar
- Die Wärmelieferung erfolgt zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung
- Zur Brauchwasserbereitung außerhalb der Heizperiode werden auf der Sekundärseite 70°C zur Verfügung gestellt
- Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig
- Die Wärmelieferung beginnt erst nachdem die technischen, behördlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des WVU es erlauben. Frühestens ab: 3. Quartal 2024

2. Ausschließlichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmelieferungsvertrages Wärme ausschließlich vom WVU zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb zusätzlicher eigener Solaranlagen, Kachelöfen oder Küchenherde. Die Energiemenge dieser eigenen Anlagen darf 20% des gesamten Jahresbedarfes zur Raumheizung und Warmwasserbereitung lt. Punkt A.4. nicht überschreiten. Wenn die Wärmelieferung seitens der WVU nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.

Von allfälligen Unterbrechungen der Wärmeversorgung aufgrund geplanter, betriebsnotwendiger Arbeiten gemäß Punkt 5.4 der „Allgemeinen Bedingungen“ wird das WVU den Kunden rechtzeitig und in angemessener Weise (z.B. Rundschreiben) verständigen.

D. Entgelt und Verrechnung

Der Kunde hat als Entgelt für die Wärmeversorgung laufend folgende Preise zu bezahlen:

- Wärmepreis
- Messpreis

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Der Grundpreis beträgt EUR **45,86 pro kW und Jahr** zuzüglich Abgaben und Steuern (EUR 55,03 inkl. USt). Der Arbeitspreis beträgt EUR **98,26 pro MWh** zuzüglich Abgaben und Steuern (1 MWh entspricht 1.000 kWh, EUR 117,91 inkl. USt.).

Der Grundpreis ist vom Kunden unabhängig vom Umfang des tatsächlichen Wärmebezuges zu bezahlen.

Sollten in Zukunft Abgaben, Gebühren oder Steuern aus Energie- und Klimaschutzgründen für den vertragsgegenständlichen Energiebezug vorgeschrieben sein, so werden diese dem Wärmepreis hinzugezählt, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese derzeit für eine Wärmelieferung aus alternativen Energieträgern gesetzlich nicht vorgesehen sind.

2. Messpreis

Der jährliche Messpreis beträgt **EUR 133,49** pro Jahr zuzüglich Abgaben und Steuern (EUR 160,19 inkl. USt)

Die gelieferte Wärmemenge wird durch vom WVU beigestellte, geeichte Wärmezähl- und Messeinrichtungen (Wärmezähler) festgestellt. Art, Zahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch von Zähl- und Messeinrichtungen werden durch das WVU bestimmt. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch das WVU und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des WVU periodisch überprüft.

3. Wertsicherung

Die Wärmepreise sind wertgesichert wie folgt:

Brennstoff (Energieholzindex): 40 %
veröffentlicht von der NÖ Landwirtschaftskammer und der Statistik Austria
Verbraucherpreisindex (VPI): 60 %
Basis 2010, veröffentlicht von der Statistik Austria

Der Messpreis ist wertgesichert wie folgt:

Verbraucherpreisindex (VPI): 100 %
Basis 2010, veröffentlicht von der Statistik Austria

Im gleichen Verhältnis, in dem sich einzelne Komponenten ändern, ändert sich auch der Wärmepreis. Die Indexzahl, welche die Preisänderung auslöst, bildet die neue Basis der Wertsicherung.

Bei Entfall einer Wertsicherungskomponente tritt an deren Stelle der jeweilige Nachfolgeindex bzw. –tarif oder in Ermangelung eines solchen eine andere, ge-eignete Wertsicherungskomponente, die der entfallenen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Für die Indexanpassungen werden jeweils der Jänner Index (VPI 126,10) und das I. Quartal des Energieholzindex (EHI 155,9) des laufenden Verrechnungsjahres herangezogen, der neu ermittelte Preis gilt dann für das gesamte Verrechnungsjahr.

Der erste Bezugsindex für die Wertsicherung ergibt sich aus den jeweiligen Werten für 2023.

Aus einer freiwilligen Unterlassung der Wertanpassung der Preise kann nicht darauf geschlossen werden, dass es sich um einen Verzicht oder eine Verwirkung dieses Rechts, weder für die Vergangenheit, die Gegenwart, noch für die Zukunft handelt, sondern dass sowohl Wertanpassungen für die Vergangenheit als auch für die Zukunft geltend gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Geltendmachung für die Vergangenheit innerhalb des gesetzlichen Verjährungszeitraumes (3 Jahre). Preissenkungen aufgrund der Wertanpassung sind durch das WVU jedenfalls durchzuführen.

4. Das Geschäfts- und Verrechnungsjahr des WVU läuft jeweils vom 1.6. bis zum 31.5. des Folgejahres

5. Ab Beginn der Wärmelieferung wird das WVU monatliche Akontovorschreibungen erstellen und diese dem Kunden übermitteln. Die Bezahlung der monatlichen Vorschreibung und der Jahresabrechnung hat mittels Sepa-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die Höhe der Akontierung im ersten Bezugsjahr wird nach dem erwarteten Jahresverbrauch (z.B. geschätzte Jahresheizkosten gemäß Angebot) berechnet. In den Folgejahren erstellt das WVU 11 mal jährlich (für die Monate Juli bis Mai) Akontovorschreibungen auf Basis des Wärmeverbrauchs des vorherigen Verrechnungsjahres.

6. Das WVU erstellt binnen längstens 6 Wochen nach Ablauf des Verrechnungsjahres die Jahresabrechnung.

7. Ein allfälliges Guthaben aus der Jahresabrechnung wird bei der nächstfolgenden Vorschreibung angerechnet oder (binnen 21 Tagen) rückerstattet.

8. Bei nicht termingerechter Zahlung ist das WVU unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen berechtigt, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienende Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 4%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der ÖNB zu verrechnen.

E. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

1. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von 20 Jahren abgeschlossen.

Während dieser Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten per Ende Juni eines jeden Jahres gekündigt werden.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag unter Beibehaltung der vorstehend genannten Kündigungsfrist stillschweigend um jeweils ein weiteres Halbjahr.

Das WVU verzichtet ebenso für die Dauer von 20 Jahren ab beidseitiger Vertragsunterzeichnung auf das Kündigungsrecht.

Hinweis zur angeführten Mindestvertragslaufzeit:

Anlässlich des Anschlusses des gegenständlichen Objekts hat das WVU erhebliche Aufwendungen mit langen Abschreibungszeiträumen von Heizwerk, Wärmeverteilnetz und Übergabestation getätigt (EUR -----,- exkl. USt. für das Gesamtprojekt / den Netzausbau / die Heizwerkserweiterung).

Im Hinblick auf die zu erwartenden Mindestabschlüsse mit Wärmekunden, durchschnittlichen Jahreserlöse abzüglich der Kosten der Wärmeversorgung und die sich daraus ergebende Wirtschaftlichkeit der getätigten Investitionen wird die oben angeführte objektspezifische Mindestvertragslaufzeit vereinbart.

2. Anlagenteile im Eigentum des WVU

Im Fall der Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – gehen im Eigentum des WVU stehende, jedoch auf der Liegenschaft des Kunden befindliche Anlagenteile, die nicht der Versorgung Dritter dienen, nach Wahl des WVU entweder in jenem Zustand, in dem sie sich befinden, in das Eigentum des Kunden über oder können vom WVU entfernt werden.

Rohrleitungsteile, die der Zu- und Fortleitung von Wärme an Dritte dienen, bleiben in Betrieb und im Eigentum des WVU. Der Kunde räumt diesbezüglich dem WVU ein fortwährendes Recht zur Zu- und Fortleitung von Wärme an Dritte samt Instandhaltung und Erneuerung ein. Die Vergütung für diese fortwährende Zu- und Fortleitung ist unter Punkt A.3. berücksichtigt.

F. Sonstige Bestimmungen

1. Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des WVU. In diesem Fall stellt das WVU die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet dem WVU gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.

2. Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeliefervertrag genannten Liegenschaft(en) bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung der Wärmeträgers sowohl über diese Liegenschaft(en) bzw. Grundstücken als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern, Datenkabel und Zubehör für Zwecke der Wärmeversorgung Dritter zu dulden und auf eine Bebauung bzw. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern über den Einbauten zu verzichten.

3. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertragsverhältnisses auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen, wobei es dem WVU frei steht sich gegen eine derartige Übertragung auszusprechen, dies insbesondere, wenn sich dadurch eine Bonitätsverschlechterung des Kunden ergibt.

4. Das WVU ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

5. Änderungen in den Allgemeinen Bedingungen und in den Punkten C.1., D.4., D.5. und E.1. werden dadurch vereinbart, dass die vom WVU angebotenen Änderungen dem Kunden per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden und der Kunde innerhalb einer Frist von acht Wochen der Geltung der Änderungen nicht schriftlich widerspricht. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Frist genügt für dessen Rechtzeitigkeit. Mit Ablauf der Frist ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden gelten die angebotenen Änderungen als vereinbart und treten in jenem Zeitpunkt in Kraft, der in der Mitteilung des WVU angegeben war. Das WVU wird den Kunden in der Mitteilung darauf hinweisen, dass er durch das Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs seine Zustimmung erklärt. Information gemäß DSGVO/Datenschutz: Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben werden zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch das WVU selbst oder durch Auftragsverarbeiter verwendet werden. Diesbezüglich wird auf die Datenschutzerklärung unter www.nahwaerme.at, Rubrik Datenschutz, verwiesen.

6. Dieser Vertrag wird aufschiebend bedingt abgeschlossen. Er bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit des Eintritts folgender Umstände (kumulativ):

- Vorliegen sämtlicher rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen zum Anschluss an die geplanten Wärmeversorgungsanlage und / oder eines Teilstranges hiervon
- Realisierung des Versorgungsnetzes und insbesondere des notwendigen Teilstranges des Versorgungsnetzes aufgrund ausreichender Anschlussdichte
- positive Förderzusage durch die für das eingereichte Projekt zuständigen Förderstellen

Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um eine Rechtswirksamkeit dieses Vertrages zu erwirken. Das WVU wird im Rahmen seiner Möglichkeiten alles tun um das Eintreten dieser Umstände zu ermöglichen, auch wird das WVU die Kunden unmittelbar nach Bekanntwerden einer allfälligen Nichterfüllbarkeit die Kunden darüber informieren.

Die Vertragspartner nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass das positive Vorliegen wirtschaftlicher Gründe dann angenommen werden kann, wenn unter Berücksichtigung unternehmerischer Vorsicht aus objektiver Sicht für das Wärmeversorgungsunternehmen durch die Errichtung des Versorgungsnetzes oder auch nur eines Teilstranges hiervon sowie unter Berücksichtigung der dem Wärmeversorgungsunternehmen entstehenden Kosten und Aufwendungen kein finanzieller oder wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann.

7. Die gesamten Entgelte aus diesem Wärmelieferungsvertrag sind bis zur Rückzahlung der Bezug habenden Finanzierung durch das WVU an die finanzierende Bank abgetreten und können mit Schuld befreiender Wirkung ausschließlich auf ein Konto der finanzierenden Bank geleistet werden. Das Finanzierungsunternehmen wird vor Aufnahme der Wärmelieferung bekannt gegeben. Im Falle von qualifiziertem Zahlungsverzug der Kreditbedienung für das gegenständliche Projekt (Rückstand von mindestens 4 Monatsraten, eingemahnt mit je zwei eingeschriebenen Briefen an das WVU und den Abnehmer) hat das finanzierende Bankinstitut das Recht in den Wärmeliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Seiten des WVU einzutreten.

8. Vereinbarung bezüglich Energieeffizienzgesetz: Der Kunde tritt mit dem Abschluss des Wärmeliefervertrages aus Leistung dieses Vertrages entstehende und alle im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz stehenden Möglichkeiten zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme gegenüber den rechtlich vorgesehenen Stellen an das WVU ab und erklärt sich einverstanden, dass die Maßnahme „Anschluss/Optimierung Fernwärme“ vom WVU selbst oder durch Dritte zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme verwendet werden kann. Der Kunde stimmt zu, dass die im Wärmeliefervertrag angegebenen Daten an die für die Verwaltung des Energieeffizienzgesetzes verantwortlichen Stellen übermittelt werden dürfen.

Der Wärmelieferungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung erhält der Kunde, das Original verbleibt beim WVU.

Persenbeug, am2023

.....
Kunde

.....
WVU

Wärmeliefervertrag

Abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Persenbeug-Gottdorf

Rathausplatz 1

3680 Persenbeug

(im Folgenden kurz „Kunde“ genannt)

und

M:gemeinde@persenbeug-gottdorf.at

T: 07412/52206

n.nahwaerme.at Energiecontracting GmbH

Sibalstraße 11

3104 St. Pölten-Harland

(im Folgenden kurz „WVU“ genannt)

für das Objekt

Kindergarten

Zwischen dem Kunden und dem WVU wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen sowie den angeschlossenen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU“, Fassung Dezember 2019, im Folgenden kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt und den „Technischen Richtlinien“, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden, ein Wärmelieferungsvertrag wie folgt abgeschlossen:

A. Anschluss an die Wärmeversorgung

1. Mit Abschluss dieses Vertrages beauftragt der Kunde das **WVU** zur Errichtung folgender Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis Eintritt in das Objekt
- Primärseitige Verrohrung vom Eintritt der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation mit witterungsgeführter Regelung für einen Heizkreis inkl. Außenfühler
- Wärmetauscher

2. Der **Kunde** ist für die Errichtung bzw. Beistellung folgender Gewerke verantwortlich:

- frostsicherer Raum für die Wärmeübergabestation
- Anschlüsse Kanal, Strom, Schutzerdung
- Hausanlage mit sekundärseitiger (kundenseitiger) Einbindung ab Wärmeübergabestation und dazugehöriger Verkabelung inklusive Fühler

3. Für die vom WVU anlässlich des Anschlusses getätigten Investitionen sind vom Kunden folgende Baukostenbeiträge an das WVU zu entrichten:

3.1 Baukostenbeitrag für **Hausanschlussleitung** und **Wärmeübergabestation** (inkl. Montage und Verrohrung) in der Höhe von EUR 18900 (zuzüglich USt.) EUR 22680 (inkl. USt), nach Montage Übergabestation. Zahlungsziel: 14 Tage

Die Bezahlung der Baukostenbeiträge ist Voraussetzung für die Aufnahme der Wärmelieferung, das WVU ist berechtigt seine Verpflichtung zur Wärmelieferung bis zur vollständigen Bezahlung der Baukostenbeiträge zurückzuhalten.

4. Sonstige Daten zum **Anschluss**:

- Der Verrechnungs-Anschlusswert (Vertragsleistung) beträgt: 47 kW geschätzter jährlicher Wärmeverbrauch 70000 (Grundlage für die Verbrauchsabschätzung: Gasverbrauch). Die Vertragsleistung entspricht der vom WVU bereitzustellenden Wärmeleistung, welche am Wärmemengenzähler und/oder Durchflussmengenbegrenzer eingestellt wird.
- Die Versorgung erfolgt aus dem Primärnetz mit indirektem Anschluss, d.h. mit Systemtrennung durch einen Wärmetauscher.

- die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation darf nur in Anwesenheit des WVU oder von ihm dazu Ermächtigter (z.B. Lieferant der Wärmeübergabestation) erfolgen
- Das WVU kann jederzeit via Datenkabel oder GSM-Datenkarte und nach Vorankündigung auch vor Ort in den Funktionszustand des Reglers Einsicht nehmen und, falls notwendig, Korrekturen vornehmen. Ebenso kann die Auslesung des Zählerstandes mittels Datenkabel oder GSM-Datenkarte erfolgen.

B. Eigentumsverhältnisse und Verantwortungsbereiche

1. Im Eigentum und Verantwortungsbereich des **WVU** stehen folgende Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis zum Eintritt in das Objekt inklusive Absperrarmatur
- Primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation inklusive Wärmetauscher, Regelung und Wärmezähleinrichtung

Der Kunde berechtigt das WVU, die im Eigentum des WVU stehenden Anlageanteile als solche zu kennzeichnen, sei dies durch Anbringung von Plaketten oder durch sonstige optische Kennzeichen. Sinn und Zweck dieser Anbringung ist es eine nach außen hin, sohin für Dritte wahrnehmbare Publizitätswirkung des Eigentums des WVU herzustellen. Das WVU ist berechtigt, in angemessenen Abständen (z.B. jährlich) die optische Kennzeichnung zu überprüfen und im Anlassfall Ergänzungen oder Erneuerungen durchzuführen.

2. Alle übrigen Anlagenteile inkl. Hausanlage stehen im Eigentum und Verantwortungsbereich des **Kunden** und sind von diesem während aufrechter Vertragsdauer und auf eigene Rechnung in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

Die Reinigung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite obliegt dem Kunden. Ist durch verschmutztes Heizungswasser auf der Kundenseite eine Wärmetauscherreinigung oder -erneuerung erforderlich, so übernimmt der Kunde die diesbezüglichen Kosten. Schäden an der Regelung durch indirekten Blitzschlag trägt der Kunde. Dieses Risiko kann der Kunde jedoch durch Abschluss einer entsprechenden Haushaltsversicherung abdecken.

Nach Ablauf von 20 Jahren ab Inbetriebnahme gehen die primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung und die Wärmeübergabestation in das Eigentum des Kunden über.

C. Art und Umfang der Versorgung

1. Die Wärmelieferung erfolgt zu den nachstehend angeführten, technischen Spezifikationen:

- Wärmequellen des WVU: alternative Energiequellen wie Biomasse, Abwärme und Solarenergie mit einem Anteil an der Gesamtwärmelieferung von mindestens 99 %.
- Maximale Betriebstemperaturen auf der Sekundär(=Kunden)seite: Vorlauf: 75°C Rücklauf: 40°C bei Neuanlagen und 50°C bei bestehenden Anlagen
- Maximaler Druck auf der Sekundärseite (Kundenseite): 3 bar
- Maximaler Druck auf der Primärseite: 6 bar
- Die Wärmelieferung erfolgt zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung
- Zur Brauchwasserbereitung außerhalb der Heizperiode werden auf der Sekundärseite 70°C zur Verfügung gestellt
- Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig
- Die Wärmelieferung beginnt erst nachdem die technischen, behördlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des WVU es erlauben. Frühestens ab: 3. Quartal 2024

2. Ausschließlichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmelieferungsvertrages Wärme ausschließlich vom WVU zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb zusätzlicher eigener Solaranlagen, Kachelöfen oder Küchenherde. Die Energiemenge dieser eigenen Anlagen darf 20% des gesamten Jahresbedarfes zur Raumheizung und Warmwasserbereitung lt. Punkt A.4. nicht überschreiten. Wenn die Wärmelieferung seitens der WVU nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.

Von allfälligen Unterbrechungen der Wärmeversorgung aufgrund geplanter, betriebsnotwendiger Arbeiten gemäß Punkt 5.4 der „Allgemeinen Bedingungen“ wird das WVU den Kunden rechtzeitig und in angemessener Weise (z.B. Rundschreiben) verständigen.

D. Entgelt und Verrechnung

Der Kunde hat als Entgelt für die Wärmeversorgung laufend folgende Preise zu bezahlen:

- Wärmepreis
- Messpreis

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Der Grundpreis beträgt EUR **45,86 pro kW und Jahr** zuzüglich Abgaben und Steuern (EUR 55,03 inkl. USt). Der Arbeitspreis beträgt EUR **98,26 pro MWh** zuzüglich Abgaben und Steuern (1 MWh entspricht 1.000 kWh, EUR 117,91 inkl. USt.).

Der Grundpreis ist vom Kunden unabhängig vom Umfang des tatsächlichen Wärmebezuges zu bezahlen.

Sollten in Zukunft Abgaben, Gebühren oder Steuern aus Energie- und Klimaschutzgründen für den vertragsgegenständlichen Energiebezug vorgeschrieben sein, so werden diese dem Wärmepreis hinzugezählt, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese derzeit für eine Wärmelieferung aus alternativen Energieträgern gesetzlich nicht vorgesehen sind.

2. Messpreis

Der jährliche Messpreis beträgt **EUR 133,49** pro Jahr zuzüglich Abgaben und Steuern (EUR 160,19 inkl. USt)

Die gelieferte Wärmemenge wird durch vom WVU beigestellte, geeichte Wärmezahl- und Messeinrichtungen (Wärmezähler) festgestellt. Art, Zahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch von Zähl- und Messeinrichtungen werden durch das WVU bestimmt. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch das WVU und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des WVU periodisch überprüft.

3. Wertsicherung

Die Wärmepreise sind wertgesichert wie folgt:

Brennstoff (Energieholzindex): 40 %
veröffentlicht von der NÖ Landwirtschaftskammer und der Statistik Austria

Verbraucherpreisindex (VPI): 60 %
Basis 2010, veröffentlicht von der Statistik Austria

Der Messpreis ist wertgesichert wie folgt:

Verbraucherpreisindex (VPI): 100 %
Basis 2010, veröffentlicht von der Statistik Austria

Im gleichen Verhältnis, in dem sich einzelne Komponenten ändern, ändert sich auch der Wärmepreis. Die Indexzahl, welche die Preisänderung auslöst, bildet die neue Basis der Wertsicherung.

Bei Entfall einer Wertsicherungskomponente tritt an deren Stelle der jeweilige Nachfolgeindex bzw. –tarif oder in Ermangelung eines solchen eine andere, geeignete Wertsicherungskomponente, die der entfallenen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Für die Indexanpassungen werden jeweils der Jänner Index (VPI 126,10) und das I. Quartal des Energieholzindex (EHI 155,9) des laufenden Verrechnungsjahres herangezogen, der neu ermittelte Preis gilt dann für das gesamte Verrechnungsjahr.

Der erste Bezugsindex für die Wertsicherung ergibt sich aus den jeweiligen Werten für 2023.

Aus einer freiwilligen Unterlassung der Wertanpassung der Preise kann nicht darauf geschlossen werden, dass es sich um einen Verzicht oder eine Verwirkung dieses Rechts, weder für die Vergangenheit, die Gegenwart, noch für die Zukunft handelt, sondern dass sowohl Wertanpassungen für die Vergangenheit als auch für die Zukunft geltend gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Geltendmachung für die Vergangenheit innerhalb des gesetzlichen Verjährungszeitraumes (3 Jahre). Preissenkungen aufgrund der Wertanpassung sind durch das WVU jedenfalls durchzuführen.

4. Das Geschäfts- und Verrechnungsjahr des WVU läuft jeweils vom 1.6. bis zum 31.5. des Folgejahres

5. Ab Beginn der Wärmelieferung wird das WVU monatliche Akontovorschreibungen erstellen und diese dem Kunden übermitteln. Die Bezahlung der monatlichen Vorschreibung und der Jahresabrechnung hat mittels Sepa-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die Höhe der Akontierung im ersten Bezugsjahr wird nach dem erwarteten Jahresverbrauch (z.B. geschätzte Jahresheizkosten gemäß Angebot) berechnet. In den Folgejahren erstellt das WVU 11 mal jährlich (für die Monate Juli bis Mai) Akontovorschreibungen auf Basis des Wärmeverbrauchs des vorherigen Verrechnungsjahres.

6. Das WVU erstellt binnen längstens 6 Wochen nach Ablauf des Verrechnungsjahres die Jahresabrechnung.
7. Ein allfälliges Guthaben aus der Jahresabrechnung wird bei der nächstfolgenden Vorschreibung angerechnet oder (binnen 21 Tagen) rückerstattet.
8. Bei nicht termingerechter Zahlung ist das WVU unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen berechtigt, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienende Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 4%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der ÖNB zu verrechnen.

E. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

1. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von 20 Jahren abgeschlossen.

Während dieser Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten per Ende Juni eines jeden Jahres gekündigt werden.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag unter Beibehaltung der vorstehend genannten Kündigungsfrist stillschweigend um jeweils ein weiteres Halbjahr.

Das WVU verzichtet ebenso für die Dauer von 20 Jahren ab beidseitiger Vertragsunterzeichnung auf das Kündigungsrecht.

Hinweis zur angeführten Mindestvertragslaufzeit:

Anlässlich des Anschlusses des gegenständlichen Objekts hat das WVU erhebliche Aufwendungen mit langen Abschreibungszeiträumen von Heizwerk, Wärmeverteilnetz und Übergabestation getätigt (EUR -----,- exkl. USt. für das Gesamtprojekt / den Netzausbau / die Heizwerkserweiterung).

Im Hinblick auf die zu erwartenden Mindestabschlüsse mit Wärmekunden, durchschnittlichen Jahreserlöse abzüglich der Kosten der Wärmeversorgung und die sich daraus ergebende Wirtschaftlichkeit der getätigten Investitionen wird die oben angeführte objektspezifische Mindestvertragslaufzeit vereinbart.

2. Anlagenteile im Eigentum des WVU

Im Fall der Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – gehen im Eigentum des WVU stehende, jedoch auf der Liegenschaft des Kunden befindliche Anlagenteile, die nicht der Versorgung Dritter dienen, nach Wahl des WVU entweder in jenem Zustand, in dem sie sich befinden, in das Eigentum des Kunden über oder können vom WVU entfernt werden.

Rohrleitungsteile, die der Zu- und Fortleitung von Wärme an Dritte dienen, bleiben in Betrieb und im Eigentum des WVU. Der Kunde räumt diesbezüglich dem WVU ein fortwährendes Recht zur Zu- und Fortleitung von Wärme an Dritte samt Instandhaltung und Erneuerung ein. Die Vergütung für diese fortwährende Zu- und Fortleitung ist unter Punkt A.3. berücksichtigt.

F. Sonstige Bestimmungen

1. Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des WVU. In diesem Fall stellt das WVU die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet dem WVU gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.

2. Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeliefervertrag genannten Liegenschaft(en) bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung der Wärmeträgers sowohl über diese Liegenschaft(en) bzw. Grundstücken als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern, Datenkabel und Zubehör für Zwecke der Wärmeversorgung Dritter zu dulden und auf eine Bebauung bzw. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern über den Einbauten zu verzichten.

3. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertragsverhältnisses auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen, wobei es dem WVU frei steht sich gegen eine derartige Übertragung auszusprechen, dies insbesondere, wenn sich dadurch eine Bonitätsverschlechterung des Kunden ergibt.

4. Das WVU ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

5. Änderungen in den Allgemeinen Bedingungen und in den Punkten C.1., D.4., D.5. und E.1. werden dadurch vereinbart, dass die vom WVU angebotenen Änderungen dem Kunden per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden und der Kunde innerhalb einer Frist von acht Wochen der Geltung der Änderungen nicht schriftlich widerspricht. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Frist genügt für dessen Rechtzeitigkeit. Mit Ablauf der Frist ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden gelten die angebotenen Änderungen als vereinbart und treten in jenem Zeitpunkt in Kraft, der in der Mitteilung des WVU angegeben war. Das WVU wird den Kunden in der Mitteilung darauf hinweisen, dass er durch das Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs seine Zustimmung erklärt. Information gemäß DSGVO/Datenschutz: Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben werden zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch das WVU selbst oder durch Auftragsverarbeiter verwendet werden. Diesbezüglich wird auf die Datenschutzerklärung unter www.nahwaerme.at, Rubrik Datenschutz, verwiesen.

6. Dieser Vertrag wird aufschiebend bedingt abgeschlossen. Er bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit des Eintritts folgender Umstände (kumulativ):

- Vorliegen sämtlicher rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen zum Anschluss an die geplanten Wärmeversorgungsanlage und / oder eines Teilstranges hiervon
- Realisierung des Versorgungsnetzes und insbesondere des notwendigen Teilstranges des Versorgungsnetzes aufgrund ausreichender Anschlussdichte
- positive Förderzusage durch die für das eingereichte Projekt zuständigen Förderstellen

Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um eine Rechtswirksamkeit dieses Vertrages zu erwirken. Das WVU wird im Rahmen seiner Möglichkeiten alles tun um das Eintreten dieser Umstände zu ermöglichen, auch wird das WVU die Kunden unmittelbar nach Bekanntwerden einer allfälligen Nichterfüllbarkeit die Kunden darüber informieren.

Die Vertragspartner nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass das positive Vorliegen wirtschaftlicher Gründe dann angenommen werden kann, wenn unter Berücksichtigung unternehmerischer Vorsicht aus objektiver Sicht für das Wärmeversorgungsunternehmen durch die Errichtung des Versorgungsnetzes oder auch nur eines Teilstranges hiervon sowie unter Berücksichtigung der dem Wärmeversorgungsunternehmen entstehenden Kosten und Aufwendungen kein finanzieller oder wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann.

7. Die gesamten Entgelte aus diesem Wärmelieferungsvertrag sind bis zur Rückzahlung der Bezug habenden Finanzierung durch das WVU an die finanzierende Bank abgetreten und können mit Schuld befreiender Wirkung ausschließlich auf ein Konto der finanzierenden Bank geleistet werden. Das Finanzierungsunternehmen wird vor Aufnahme der Wärmelieferung bekannt gegeben. Im Falle von qualifiziertem Zahlungsverzug der Kreditbedienung für das gegenständliche Projekt (Rückstand von mindestens 4 Monatsraten, eingemahnt mit je zwei eingeschriebenen Briefen an das WVU und den Abnehmer) hat das finanzierende Bankinstitut das Recht in den Wärmeliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Seiten des WVU einzutreten.

8. Vereinbarung bezüglich Energieeffizienzgesetz: Der Kunde tritt mit dem Abschluss des Wärmeliefervertrages aus Leistung dieses Vertrages entstehende und alle im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz stehenden Möglichkeiten zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme gegenüber den rechtlich vorgesehenen Stellen an das WVU ab und erklärt sich einverstanden, dass die Maßnahme „Anschluss/Optimierung Fernwärme“ vom WVU selbst oder durch Dritte zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme verwendet werden kann. Der Kunde stimmt zu, dass die im Wärmeliefervertrag angegebenen Daten an die für die Verwaltung des Energieeffizienzgesetzes verantwortlichen Stellen übermittelt werden dürfen.

Der Wärmelieferungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung erhält der Kunde, das Original verbleibt beim WVU.

Persenbeug, am2023

.....
Kunde

.....
WVU

Wärmeliefervertrag

Abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Persenbeug

Rathausplatz 1

3680 Persenbeug

(im Folgenden kurz „Kunde“ genannt)

und

M:gemeinde@persenbeug-gottsdorf.at

T: 07412/52206

n.nahwaerme.at Energiecontracting GmbH

Sibalstraße 11

3104 St. Pölten-Harland

(im Folgenden kurz „WVU“ genannt)

für das Objekt

Rathausplatz 1

Zwischen dem Kunden und dem WVU wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen sowie den angeschlossenen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU“, Fassung Dezember 2019, im Folgenden kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt und den „Technischen Richtlinien“, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden, ein Wärmelieferungsvertrag wie folgt abgeschlossen:

A. Anschluss an die Wärmeversorgung

1. Mit Abschluss dieses Vertrages beauftragt der Kunde das **WVU** zur Errichtung folgender Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis Eintritt in das Objekt
- Primärseitige Verrohrung vom Eintritt der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation mit witterungsgeführter Regelung für einen Heizkreis inkl. Außenfühler
- Wärmetauscher

2. Der **Kunde** ist für die Errichtung bzw. Beistellung folgender Gewerke verantwortlich:

- frostsicherer Raum für die Wärmeübergabestation
- Anschlüsse Kanal, Strom, Schutzerdung
- Hausanlage mit sekundärseitiger (kundenseitiger) Einbindung ab Wärmeübergabestation und dazugehöriger Verkabelung inklusive Fühler

3. Für die vom WVU anlässlich des Anschlusses getätigten Investitionen sind vom Kunden folgende Baukostenbeiträge an das WVU zu entrichten:

3.1 Baukostenbeitrag für **Hausanschlussleitung** und **Wärmeübergabestation** (inkl. Montage und Verrohrung) in der Höhe von EUR € 25.790,00 (zuzüglich USt.) EUR 30948 (inkl. USt), nach Montage Übergabestation. Zahlungsziel: 14 Tage

Die Bezahlung der Baukostenbeiträge ist Voraussetzung für die Aufnahme der Wärmelieferung, das WVU ist berechtigt seine Verpflichtung zur Wärmelieferung bis zur vollständigen Bezahlung der Baukostenbeiträge zurückzuhalten.

4. Sonstige Daten zum **Anschluss**:

- Der Anschlusswert (Vertragsleistung) beträgt: 47 kW geschätzter jährlicher Wärmeverbrauch 50.000 kWh (Grundlage für die Verbrauchsabschätzung Stromverbrauch). Die Vertragsleistung entspricht der vom WVU bereitzustellenden Wärmeleistung, welche am Wärmemengenzähler und/oder Durchflussmengenbegrenzer eingestellt wird. beträgt für
- Die Verrechnungsleistung für den ersten Ausbau (Haarstudio Claudia) beträgt 10 kW. Erst nach Sanierung wird Grundgebühr für volle Leistung verrechnet.
- Die Versorgung erfolgt aus dem Primärnetz mit indirektem Anschluss, d.h. mit Systemtrennung durch einen Wärmetauscher.

- die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation darf nur in Anwesenheit des WVU oder von ihm dazu Ermächtigter (z.B. Lieferant der Wärmeübergabestation) erfolgen
- Das WVU kann jederzeit via Datenkabel oder GSM-Datenkarte und nach Vorankündigung auch vor Ort in den Funktionszustand des Reglers Einsicht nehmen und, falls notwendig, Korrekturen vornehmen. Ebenso kann die Auslesung des Zählerstandes mittels Datenkabel oder GSM-Datenkarte erfolgen.

B. Eigentumsverhältnisse und Verantwortungsbereiche

1. Im Eigentum und Verantwortungsbereich des **WVU** stehen folgende Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis zum Eintritt in das Objekt inklusive Absperrarmatur
- Primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation inklusive Wärmetauscher, Regelung und Wärmezähleinrichtung

Der Kunde berechtigt das WVU, die im Eigentum des WVU stehenden Anlageanteile als solche zu kennzeichnen, sei dies durch Anbringung von Plaketten oder durch sonstige optische Kennzeichen. Sinn und Zweck dieser Anbringung ist es eine nach außen hin, sohin für Dritte wahrnehmbare Publizitätswirkung des Eigentums des WVU herzustellen. Das WVU ist berechtigt, in angemessenen Abständen (z.B. jährlich) die optische Kennzeichnung zu überprüfen und im Anlassfall Ergänzungen oder Erneuerungen durchzuführen.

2. Alle übrigen Anlagenteile inkl. Hausanlage stehen im Eigentum und Verantwortungsbereich des **Kunden** und sind von diesem während aufrechter Vertragsdauer und auf eigene Rechnung in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

Die Reinigung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite obliegt dem Kunden. Ist durch verschmutztes Heizungswasser auf der Kundenseite eine Wärmetauscherreinigung oder -erneuerung erforderlich, so übernimmt der Kunde die diesbezüglichen Kosten. Schäden an der Regelung durch indirekten Blitzschlag trägt der Kunde. Dieses Risiko kann der Kunde jedoch durch Abschluss einer entsprechenden Haushaltsversicherung abdecken.

Nach Ablauf von 20 Jahren ab Inbetriebnahme gehen die primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung und die Wärmeübergabestation in das Eigentum des Kunden über.

C. Art und Umfang der Versorgung

1. Die Wärmelieferung erfolgt zu den nachstehend angeführten, technischen Spezifikationen:

- Wärmequellen des WVU: alternative Energiequellen wie Biomasse, Abwärme und Solarenergie mit einem Anteil an der Gesamtwärmelieferung von mindestens 99 %.
- Maximale Betriebstemperaturen auf der Sekundär(=Kunden)seite: Vorlauf: 75°C Rücklauf: 40°C bei Neuanlagen und 50°C bei bestehenden Anlagen
- Maximaler Druck auf der Sekundärseite (Kundenseite): 3 bar
- Maximaler Druck auf der Primärseite: 6 bar
- Die Wärmelieferung erfolgt zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung
- Zur Brauchwasserbereitung außerhalb der Heizperiode werden auf der Sekundärseite 70°C zur Verfügung gestellt
- Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig
- Die Wärmelieferung beginnt erst nachdem die technischen, behördlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des WVU es erlauben. Frühestens ab: 3. Quartal 2024

2. Ausschließlichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmelieferungsvertrages Wärme ausschließlich vom WVU zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb zusätzlicher eigener Solaranlagen, Kachelöfen oder Küchenherde. Die Energiemenge dieser eigenen Anlagen darf 20% des gesamten Jahresbedarfes zur Raumheizung und Warmwasserbereitung lt. Punkt A.4. nicht überschreiten. Wenn die Wärmelieferung seitens der WVU nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.

Von allfälligen Unterbrechungen der Wärmeversorgung aufgrund geplanter, betriebsnotwendiger Arbeiten gemäß Punkt 5.4 der „Allgemeinen Bedingungen“ wird das WVU den Kunden rechtzeitig und in angemessener Weise (z.B. Rundschreiben) verständigen.

D. Entgelt und Verrechnung

Der Kunde hat als Entgelt für die Wärmeversorgung laufend folgende Preise zu bezahlen:

- Wärmepreis
- Messpreis

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Der Grundpreis beträgt EUR **45,86 pro kW und Jahr** zuzüglich Abgaben und Steuern (EUR 55,03 inkl. USt). Der Arbeitspreis beträgt EUR **98,26 pro MWh** zuzüglich Abgaben und Steuern (1 MWh entspricht 1.000 kWh, EUR 117,91 inkl. USt.).

Der Grundpreis ist vom Kunden unabhängig vom Umfang des tatsächlichen Wärmebezuges zu bezahlen.

Sollten in Zukunft Abgaben, Gebühren oder Steuern aus Energie- und Klimaschutzgründen für den vertragsgegenständlichen Energiebezug vorgeschrieben sein, so werden diese dem Wärmepreis hinzugezählt, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese derzeit für eine Wärmelieferung aus alternativen Energieträgern gesetzlich nicht vorgesehen sind.

2. Messpreis

Der jährliche Messpreis beträgt **EUR 133,49** pro Jahr zuzüglich Abgaben und Steuern (EUR 160,19 inkl. USt)

Die gelieferte Wärmemenge wird durch vom WVU beigestellte, geeichte Wärmemess- und Messeinrichtungen (Wärmemesser) festgestellt. Art, Zahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch von Zähl- und Messeinrichtungen werden durch das WVU bestimmt. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch das WVU und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des WVU periodisch überprüft.

3. Wertsicherung

Die Wärmepreise sind wertgesichert wie folgt:

Brennstoff (Energieholzindex): 40 %
veröffentlicht von der NÖ Landwirtschaftskammer und der Statistik Austria
Verbraucherpreisindex (VPI): 60 %
Basis 2010, veröffentlicht von der Statistik Austria

Der Messpreis ist wertgesichert wie folgt:

Verbraucherpreisindex (VPI): 100 %
Basis 2010, veröffentlicht von der Statistik Austria

Im gleichen Verhältnis, in dem sich einzelne Komponenten ändern, ändert sich auch der Wärmepreis. Die Indexzahl, welche die Preisänderung auslöst, bildet die neue Basis der Wertsicherung.

Bei Entfall einer Wertsicherungskomponente tritt an deren Stelle der jeweilige Nachfolgeindex bzw. –tarif oder in Ermangelung eines solchen eine andere, geeignete Wertsicherungskomponente, die der entfallenen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Für die Indexanpassungen werden jeweils der Jänner Index (VPI 126,10) und das I. Quartal des Energieholzindex (EHI 155,9) des laufenden Verrechnungsjahres herangezogen, der neu ermittelte Preis gilt dann für das gesamte Verrechnungsjahr.

Der erste Bezugsindex für die Wertsicherung ergibt sich aus den jeweiligen Werten für 2023.

Aus einer freiwilligen Unterlassung der Wertanpassung der Preise kann nicht darauf geschlossen werden, dass es sich um einen Verzicht oder eine Verwirkung dieses Rechts, weder für die Vergangenheit, die Gegenwart, noch für die Zukunft handelt, sondern dass sowohl Wertanpassungen für die Vergangenheit als auch für die Zukunft geltend gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Geltendmachung für die Vergangenheit innerhalb des gesetzlichen Verjährungszeitraumes (3 Jahre). Preissenkungen aufgrund der Wertanpassung sind durch das WVU jedenfalls durchzuführen.

4. Das Geschäfts- und Verrechnungsjahr des WVU läuft jeweils vom 1.6. bis zum 31.5. des Folgejahres

5. Ab Beginn der Wärmelieferung wird das WVU monatliche Akontovorschreibungen erstellen und diese dem Kunden übermitteln. Die Bezahlung der monatlichen Vorschreibung und der Jahresabrechnung hat mittels Sepa-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die Höhe der Akontierung im ersten Bezugsjahr wird nach dem erwarteten Jahresverbrauch (z.B. geschätzte Jahresheizkosten gemäß Angebot) berechnet. In den Folgejahren erstellt das WVU 11 mal jährlich (für die Monate Juli bis Mai) Akontovorschreibungen auf Basis des Wärmeverbrauchs des vorherigen Verrechnungsjahres.

6. Das WVU erstellt binnen längstens 6 Wochen nach Ablauf des Verrechnungsjahres die Jahresabrechnung.
7. Ein allfälliges Guthaben aus der Jahresabrechnung wird bei der nächstfolgenden Vorschreibung angerechnet oder (binnen 21 Tagen) rückerstattet.
8. Bei nicht termingerechter Zahlung ist das WVU unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen berechtigt, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienende Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 4%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der ÖNB zu verrechnen.

E. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

1. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von 20 Jahren abgeschlossen.

Während dieser Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten per Ende Juni eines jeden Jahres gekündigt werden.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag unter Beibehaltung der vorstehend genannten Kündigungsfrist stillschweigend um jeweils ein weiteres Halbjahr.

Das WVU verzichtet ebenso für die Dauer von 20 Jahren ab beidseitiger Vertragsunterzeichnung auf das Kündigungsrecht.

Hinweis zur angeführten Mindestvertragslaufzeit:

Anlässlich des Anschlusses des gegenständlichen Objekts hat das WVU erhebliche Aufwendungen mit langen Abschreibungszeiträumen von Heizwerk, Wärmeverteilnetz und Übergabestation getätigt (EUR -----,- exkl. USt. für das Gesamtprojekt / den Netzausbau / die Heizwerkserweiterung).

Im Hinblick auf die zu erwartenden Mindestabschlüsse mit Wärmekunden, durchschnittlichen Jahreserlöse abzüglich der Kosten der Wärmeversorgung und die sich daraus ergebende Wirtschaftlichkeit der getätigten Investitionen wird die oben angeführte objektspezifische Mindestvertragslaufzeit vereinbart.

2. Anlagenteile im Eigentum des WVU

Im Fall der Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – gehen im Eigentum des WVU stehende, jedoch auf der Liegenschaft des Kunden befindliche Anlagenteile, die nicht der Versorgung Dritter dienen, nach Wahl des WVU entweder in jenem Zustand, in dem sie sich befinden, in das Eigentum des Kunden über oder können vom WVU entfernt werden.

Rohrleitungsteile, die der Zu- und Fortleitung von Wärme an Dritte dienen, bleiben in Betrieb und im Eigentum des WVU. Der Kunde räumt diesbezüglich dem WVU ein fortwährendes Recht zur Zu- und Fortleitung von Wärme an Dritte samt Instandhaltung und Erneuerung ein. Die Vergütung für diese fortwährende Zu- und Fortleitung ist unter Punkt A.3. berücksichtigt.

F. Sonstige Bestimmungen

1. Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des WVU. In diesem Fall stellt das WVU die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet dem WVU gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.

2. Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeliefervertrag genannten Liegenschaft(en) bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung der Wärmeträgers sowohl über diese Liegenschaft(en) bzw. Grundstücken als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern, Datenkabel und Zubehör für Zwecke der Wärmeversorgung Dritter zu dulden und auf eine Bebauung bzw. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern über den Einbauten zu verzichten.

3. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertragsverhältnisses auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen, wobei es dem WVU frei steht sich gegen eine derartige Übertragung auszusprechen, dies insbesondere, wenn sich dadurch eine Bonitätsverschlechterung des Kunden ergibt.

4. Das WVU ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

5. Änderungen in den Allgemeinen Bedingungen und in den Punkten C.1., D.4., D.5. und E.1. werden dadurch vereinbart, dass die vom WVU angebotenen Änderungen dem Kunden per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden und der Kunde innerhalb einer Frist von acht Wochen der Geltung der Änderungen nicht schriftlich widerspricht. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Frist genügt für dessen Rechtzeitigkeit. Mit Ablauf der Frist ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden gelten die angebotenen Änderungen als vereinbart und treten in jenem Zeitpunkt in Kraft, der in der Mitteilung des WVU angegeben war. Das WVU wird den Kunden in der Mitteilung darauf hinweisen, dass er durch das Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs seine Zustimmung erklärt. Information gemäß DSGVO/Datenschutz: Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben werden zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch das WVU selbst oder durch Auftragsverarbeiter verwendet werden. Diesbezüglich wird auf die Datenschutzerklärung unter www.nahwaerme.at, Rubrik Datenschutz, verwiesen.

6. Dieser Vertrag wird aufschiebend bedingt abgeschlossen. Er bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit des Eintritts folgender Umstände (kumulativ):

- Vorliegen sämtlicher rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen zum Anschluss an die geplanten Wärmeversorgungsanlage und / oder eines Teilstranges hiervon
- Realisierung des Versorgungsnetzes und insbesondere des notwendigen Teilstranges des Versorgungsnetzes aufgrund ausreichender Anschlussdichte
- positive Förderzusage durch die für das eingereichte Projekt zuständigen Förderstellen

Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um eine Rechtswirksamkeit dieses Vertrages zu erwirken. Das WVU wird im Rahmen seiner Möglichkeiten alles tun um das Eintreten dieser Umstände zu ermöglichen, auch wird das WVU die Kunden unmittelbar nach Bekanntwerden einer allfälligen Nichterfüllbarkeit die Kunden darüber informieren.

Die Vertragspartner nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass das positive Vorliegen wirtschaftlicher Gründe dann angenommen werden kann, wenn unter Berücksichtigung unternehmerischer Vorsicht aus objektiver Sicht für das Wärmeversorgungsunternehmen durch die Errichtung des Versorgungsnetzes oder auch nur eines Teilstranges hiervon sowie unter Berücksichtigung der dem Wärmeversorgungsunternehmen entstehenden Kosten und Aufwendungen kein finanzieller oder wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann.

7. Die gesamten Entgelte aus diesem Wärmelieferungsvertrag sind bis zur Rückzahlung der Bezug habenden Finanzierung durch das WVU an die finanzierende Bank abgetreten und können mit Schuld befreiender Wirkung ausschließlich auf ein Konto der finanzierenden Bank geleistet werden. Das Finanzierungsunternehmen wird vor Aufnahme der Wärmelieferung bekannt gegeben. Im Falle von qualifiziertem Zahlungsverzug der Kreditbedienung für das gegenständliche Projekt (Rückstand von mindestens 4 Monatsraten, eingemahnt mit je zwei eingeschriebenen Briefen an das WVU und den Abnehmer) hat das finanzierende Bankinstitut das Recht in den Wärmeliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Seiten des WVU einzutreten.

8. Vereinbarung bezüglich Energieeffizienzgesetz: Der Kunde tritt mit dem Abschluss des Wärmeliefervertrages aus Leistung dieses Vertrages entstehende und alle im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz stehenden Möglichkeiten zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme gegenüber den rechtlich vorgesehenen Stellen an das WVU ab und erklärt sich einverstanden, dass die Maßnahme „Anschluss/Optimierung Fernwärme“ vom WVU selbst oder durch Dritte zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme verwendet werden kann. Der Kunde stimmt zu, dass die im Wärmeliefervertrag angegebenen Daten an die für die Verwaltung des Energieeffizienzgesetzes verantwortlichen Stellen übermittelt werden dürfen.

Der Wärmelieferungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung erhält der Kunde, das Original verbleibt beim WVU.

Persenbeug, am2023

.....
Kunde

.....
WVU



Datum

ENTWURF VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 gemäß den Bestimmungen des § 31 Abs.3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200-0, in Verbindung mit § 35 Ziffer 13 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0, beide in der derzeit gültigen Fassung, eine Bezeichnung von Verkehrsflächen in der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf mit nachstehender Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Katastralgemeinde Persenbeug erhielt die neue Verkehrsfläche, Grundstück Nr. 451/4, EZ 623-öffentliches Gut, KG Persenbeug– siehe Planbeilage – die folgende Bezeichnung:

„.....“

§ 2

Die im § 1 angeführte Planbeilage liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

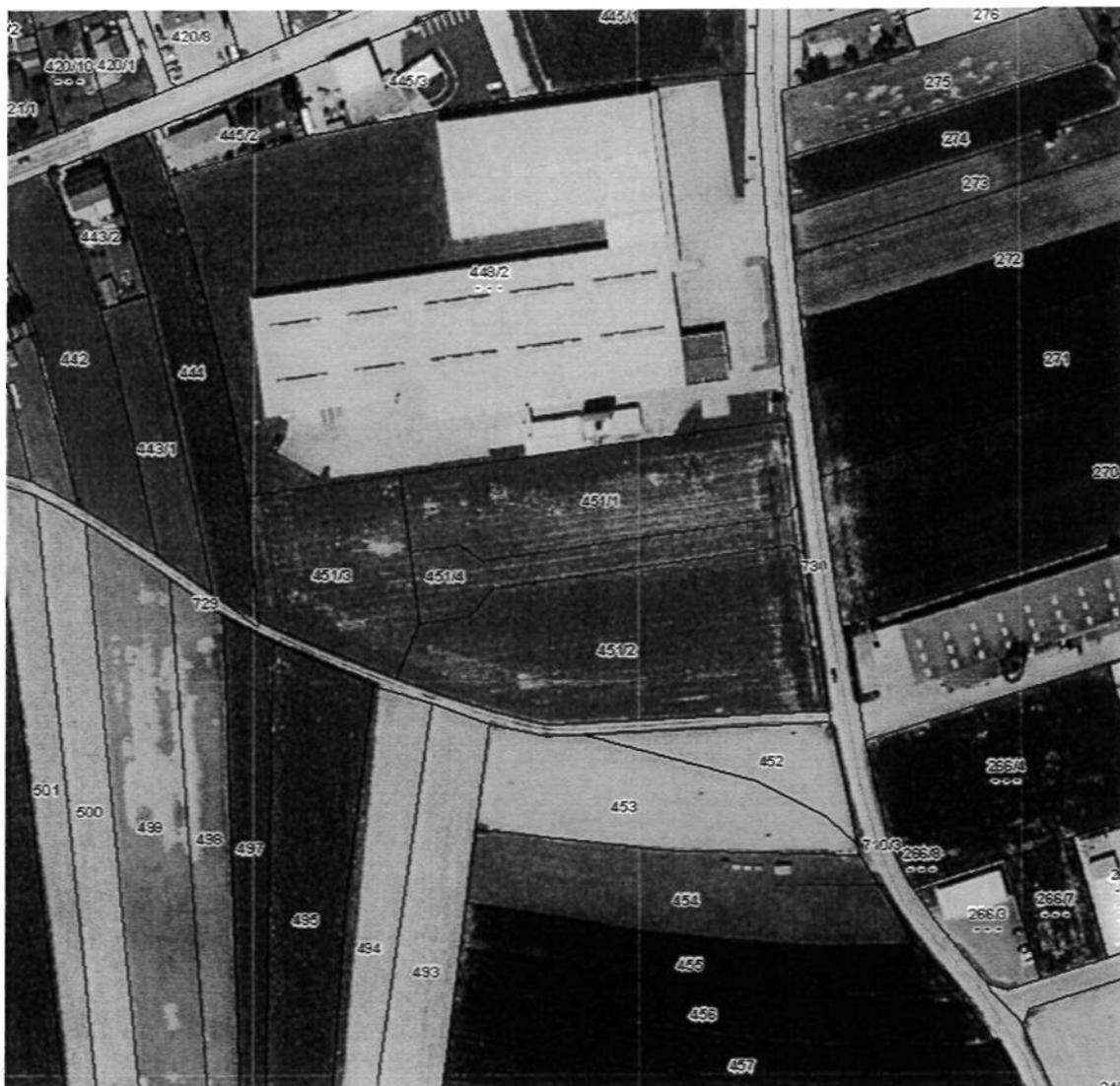
Gerhard Leeb

angeschlagen am:

abgenommen am:

Beilage zur Verordnung vom
„Straßenbezeichnung:“

Parz. 451/4, EZ 623, KG Persenbeug





MARKTGEMEINDE *Beilage K*
PERSENBEUG-GOTTS DORF

A-3680 Persenbeug, Rathausplatz 1

☎ 07412 - 522 06 | 📠 07412 - 522 06-5

🌐 www.persenbeug-gottsdorf.gv.at

✉ gemeinde@persenbeug-gottsdorf.at

Datum

Entwurf KUNDMACHUNG

Beschluss

des Gemeinderates der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf in seiner Sitzung vom2023, Tagesordnungspunkt **Teilungsplan GZ 31402 a** (öffentliches Gut Widmung):

Im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3370 Ybbs/Donau vom 26.05.2023, GZ 31402 ist die Korrektur des Güterweges zwischen Mitterweg und Donaufeld in der KG Persenbeug dargestellt.

Aus den folgenden Grundstücken werden die Trennstücke 1-4 dem Grundstück 734, EZ 702, KG Persenbeug zugeschrieben und als öffentliches Gut gewidmet:

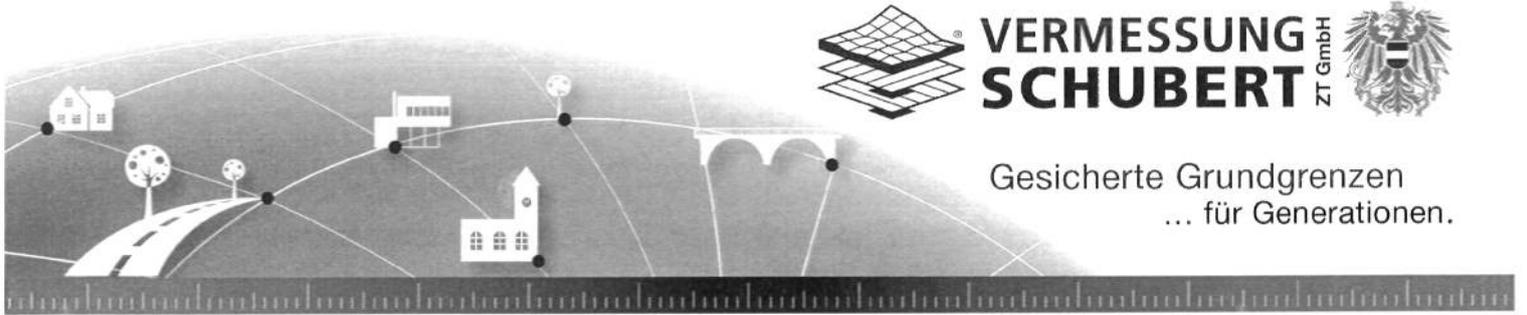
- aus dem Gst 563/4, EZ 616 das Trennstück 1 mit 3 m²,
- aus dem Gst 563/3, EZ 601 das Trennstück 2 mit 30 m²,
- aus dem Gst 558/5, EZ 736 das Trennstück 3 mit 5 m² und
- aus dem Gst 558/6, EZ 804 das Trennstück 4 mit 92 m².

Der Bürgermeister

Gerhard Leeb

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



**VERMESSUNG
SCHUBERT** ZT GmbH



Gesicherte Grundgrenzen
... für Generationen.

Gerichtsbezirk: Melk
Vermessungsamt: St. Pölten
Gemeinde: Persenbeug-Gottsdorf

Katastralgemeinde: Persenbeug
Kat. Gem. Nr.: 14230

Teilungsplan §15 LTG

Dieser Plan ist baubehördlich nicht bewilligungspflichtig.

Die Bestimmungen des Übereinkommens „Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen“ zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde eingehalten. Das Siegel bezieht sich auf den gesamten Urkundeninhalt.



BMWfJ, Zahl 91.514/0888-I/3/13 vom 21.01.2014

GZ: 31402A

Vermessung abgeschlossen am 13.03.2023

Plandatum: 26.05.2023 Mob, Ke, Gri

Dokumentenart: Plan
STP-Version: 2.0

Planverfasser: Vermessung Schubert ZT GmbH

vermessung@schubert.at | www.schubert.at

3100 ST. PÖLTEN

Kremsler Landstraße 2
Tel. +43 (0)2742 / 36 25 64-0
vermessung@schubert.at

3350 Haag

Höllnigstraße 7
Tel. +43 (0)664 / 181 21 05
haag@schubert.at

3500 Krems/Donau

Rechte Kremszeile 62a/3
Tel. +43 (0)2732 / 85 760
kreams@schubert.at

3040 Neulengbach

St. Pöltner Straße 36
Tel. +43 (0)2772 / 52 133
neulengbach@schubert.at

3370 Ybbs/Donau

Hauptplatz 1
Tel. +43 (0)7412 / 55 483
ybbs@schubert.at

1020 WIEN

Leopold-Moses-Gasse 4/2/2A
Tel. +43 (0)1 / 21 26 761
wien@schubert.at

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung

| | |
|--|--|
| Vermessung Schubert ZT GmbH Hauptplatz 1 A-3370 Ybbs an der Donau www.schubert.at | GZ 31402A Vermessungsamt : St. Pölten KG Name : Persenbeug KG Nummer : 14230 |
|--|--|

| Katasterstand | | | | | | | | | | Trennstücke | | | | | | | | | | Stand nach der Vermessung | | | | | | | | | |
|---------------|-----|---|---|-----|-----|-------------|----|---------|-----|-------------|--------|---------------|----------------|---------|-------|------|---------|-----|----|---------------------------|----|-----|-------------|----|--|--|--|--|--|
| Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m²) | RD | Tr.stk. | Ber | aus Gst. | aus EZ | Fläche Abfall | Fläche Zuwachs | zu Gst. | zu EZ | s.S. | Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m²) | RD | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | | | | | |
| 563/3 | 601 | A | G | 201 | 0 | 15373 | | 2 | 0 | | | 30 | | 734 | 702 | | 563/3 | 601 | A | G | -- | 0 | 15343 | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | |
|--|---|
| Grundbuchs- einlagezahl: 601 | Name und Anschrift des Eigentümers: Muttenthaler Jakob, 22.05.1993, Teichstraße 3, 3680 Persenbeug, 1/1 |
| Verzeichnis der Abkürzungen: Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster G Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung N ... Neuaufstellung des Grundstücks | Spalte 5, 22: Benützungsort Gebäude 301 Gebäudenebenfläche 401 Landw. genutzte Fläche 501 |
| Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart Fläche aus Koordinaten ... o Fläche graphisch ... g | Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz (m²) |
| Spalte 17: Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird. | Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart Fläche aus Koordinaten ... o Fläche graphisch ... g Restfläche lt. Kataster ... R, Ro |

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung

| | |
|--|---|
| Vermessung Schubert ZT GmbH Hauptplatz 1 A-3370 Ybbs an der Donau www.schubert.at | GZ 31402A Vermessungsamt: St. Pölten KG Name: Persenbeug KG Nummer: 14230 |
|--|---|

| Katasterstand | | | | | | | | | | Trennstücke | | | | | | | | | | Stand nach der Vermessung | | | | | | | | | |
|---------------|-----|---|---|-----|-----|-------------|----|---------|-----|-------------|--------|---------------|----------------|---------|-------|------|---------|-----|---|---------------------------|----|-----|-------------|------|----|--|--|--|--|
| Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m²) | RD | Tr.stk. | Ber | aus Gst. | aus EZ | Fläche Abfall | Fläche Zuwachs | zu Gst. | zu EZ | s.S. | Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m²) | RD | | | | | |
| 563/4 | 616 | A | G | 201 | 0 | 8332 | | 1 | 0 | | | 3 | | 734 | 702 | | 563/4 | 616 | A | G | -- | 0 | | 8329 | 25 | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | |
|--|---|
| Grundbuchs- einlagezahl: 616 | Name und Anschrift des Eigentümers: Dr. Leiss Karl, Maria Enzersdorf 27/48, 2344 Maria Enzersdorf, 1/1 |
| Verzeichnis der Abkürzungen: Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster G Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung N ... Neuaufstellung des Grundstücks | Spalte 5, 22: Benützungsort Gebäude 101 Gebäudenebenfläche 102 Landw. genutzte Fläche 201 ff Gärten 301 Weingärten 401 Alpen 501 Wald 601 ff |
| Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart Fläche aus Koordinaten ... o Fläche graphisch ... g Restfläche lt. Kataster ... R, Ro | Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz (m²) |
| Spalte 17: Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird. | Gewässer 701 ff Sonstige Benützungsorten 801 ff |

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung

Vermessung Schubert ZT GmbH
Hauptplatz 1
A-3370 Ybbs an der Donau www.schubert.at

GZ 31402A

Vermessungsamt : St. Pölten
KG Name : Persenbeug
KG Nummer : 14230

| Katasterstand | | | | | | | | | | Trennstücke | | | | | | | | | | Stand nach der Vermessung | | | | |
|---------------|-----|---|---|----|-----|-------------|----|---------|-----|-------------|--------|---------------|----------------|---------|-------|------|---------|-----|----|---------------------------|----|-----|-------------|----|
| Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m²) | RD | Tr.stk. | Ber | aus Gst. | aus EZ | Fläche Abfall | Fläche Zuwachs | zu Gst. | zu EZ | s.S. | Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m²) | RD |
| 1 | 702 | A | | | 0 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 734 | | | | | 0 | 2226 | | | | | | | | | | | 734 | 702 | A | | -- | Ro | 2356 | |
| | | | | | | | | 1 | 0 | 563/4 | 616 | | 3 | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | 2 | 0 | 563/3 | 601 | | 30 | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | 3 | 0 | 558/5 | 736 | | 5 | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | 4 | 0 | 558/6 | 804 | | 92 | | | | | | | | | | | |

| | | |
|--|---|--|
| Grundbuchseinlagezahl: 702 | Name und Anschrift des Eigentümers: Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf (Öffentliches Gut), Rathausplatz 1, 3680 Persenbeug, 1/1 | |
| Verzeichnis der Abkürzungen: Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster G Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung N ... Neuaufstellung des Grundstücks | Spalte 5, 22: Benützungsort Gebäude 101 Gebäudenebenfläche 102 Landw. genutzte Fläche 201 ff Gärten 301 Weingärten 401 Alpen 501 Wald 601 ff | Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart Fläche aus Koordinaten ... o Fläche graphisch ... g Restfläche lt. Kataster ... R, Ro Spalte 17: Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird. |

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung

Vermessung Schubert ZT GmbH
Hauptplatz 1
A-3370 Ybbs an der Donau www.schubert.at

GZ 31402A

Vermessungsamt : St. Pölten
KG Name : Persenbeug
KG Nummer : 14230

| Katasterstand | | | | | | | | | | Trennstücke | | | | | | | | | | Stand nach der Vermessung | | | | | | | | | |
|---------------|-----|---|---|-----|-----|--------------------------|----|---------|-----|-------------|--------|---------------|----------------|---------|-------|------|---------|-----|----|---------------------------|----|-----|--------------------------|----|--|--|--|--|--|
| Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m ²) | RD | Tr.stk. | Ber | aus Gst. | aus EZ | Fläche Abfall | Fläche Zuwachs | zu Gst. | zu EZ | s.S. | Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m ²) | RD | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | | | | | |
| 558/5 | 736 | A | G | 201 | 0 | 20299 | | 3 | 0 | | | 5 | | 734 | 702 | | 558/5 | 736 | A | G | -- | 0 | 20294 | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Grundbuchseinlagezahl: 736

Name und Anschrift des Eigentümers: Böhm Gerhard, 26.07.1967, Mitterweg 35, 3660 Persenbeug-Gottsdorf, 1/1

| | | | |
|--|------------------------------|----------------------|---|
| Verzeichnis der Abkürzungen: | | | |
| Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster G | Spalte 5, 22: Benützungsort | Gärten..... 301 | Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart |
| Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung | Gebäude | 101 Weingärten | Fläche aus Koordinaten ... 0 |
| N ... Neuaufstellung des Grundstücks | Gebäudenebenfläche | 102 Alpen | Fläche graphisch ... g |
| | Landw. genutzte Fläche | 201 ff Wald | Restfläche lt. Kataster ... R, Ro |
| | | | Spalte 17: |
| | | | Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird. |

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung

Vermessung Schubert ZT GmbH
Hauptplatz 1
A-3370 Ybbs an der Donau www.schubert.at

GZ 31402A

Vermessungsamt : St. Pölten
KG Name : Persenbeug
KG Nummer : 14230

| Katasterstand | | | | | | | | | | Trennstücke | | | | | | | | | | Stand nach der Vermessung | | | | | | | | | |
|---------------|-----|---|---|-----|-----|-------------|----|---------|-----|-------------|--------|---------------|----------------|---------|-------|------|---------|-----|----|---------------------------|----|-----|-------------|----|--|--|--|--|--|
| Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m²) | RD | Tr.stk. | Ber | aus Gst. | aus EZ | Fläche Abfall | Fläche Zuwachs | zu Gst. | zu EZ | s.S. | Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m²) | RD | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | | | | | |
| 558/6 | 804 | A | G | 801 | 0 | 4937 | | 4 | 0 | | | 92 | | 734 | 702 | | 558/6 | 804 | A | G | -- | 0 | 4844 | -1 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Name und Anschrift des Eigentümers: Marktgemeinde Persenbeug, Rathausplatz 1, 3680 Persenbeug, 1/1

Grundbuchs-
einlagezahl:

804

| | | | |
|--|---|-----------------------------------|---|
| Verzeichnis der Abkürzungen: | Spalte 5, 22: Benützungsort | Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart | Spalte 17: |
| Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster G | Gärten 301 | Fläche aus Koordinaten ... 0 | Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird. |
| Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung | Gebäude 101 Weingärten 401 | Fläche graphisch ... g | |
| N ... Neuaufstellung des Grundstücks | Gebäudenebenfläche 102 Alpen 501 | Restfläche lt. Kataster ... R, Ro | |
| | Landw. genutzte Fläche 201 ff Wald 601 ff | | |

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung

Vermessung Schubert ZT GmbH
Hauptplatz 1
A-3370 Ybbs an der Donau www.schubert.at

GZ 31402A

Vermessungsamt: St. Pölten
KG Name: Persenbeug
KG Nummer: 14230

| Katasterstand | | | | | | | | | | Trennstücke | | | | | | | | | | Stand nach der Vermessung | | | | | | | | | |
|---------------|----|---|---|----|-----|-------------|----|---------|-----|-------------|--------|---------------|----------------|---------|-------|------|---------|----|----|---------------------------|----|-----|-------------|----|----|--|--|--|--|
| Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m²) | RD | Tr.stk. | Ber | aus Gst. | aus EZ | Fläche Abfall | Fläche Zuwachs | zu Gst. | zu EZ | s.S. | Gst.Nr. | EZ | A | G | BA | Ber | Fläche (m²) | RD | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | -1 | | | | |
| | | | | | | 51167 | | | | | | 130 | 130 | | | | | | | | | | 51166 | | | | | | |

| | | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Grundbuchs- einlagezahl: | Name und Anschrift des Eigentümers: Endsummenblatt | | | | | | | | | |
| <small>Verzeichnis der Abkürzungen:</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster G</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung</small> | | | | | | | | | | |
| <small>N ... Neuaufstellung des Grundstücks</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Spalte 5, 22: Benützungsort</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Gebäude</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Gebäudenebenfläche</small> | | | | | | | | | | |
| <small>N ... Neuaufstellung des Grundstücks</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Fläche aus Koordinaten ... o</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Fläche graphisch ... g</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Restfläche lt. Kataster ... R, Ro</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Spalte 17:</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Eintragung der Seite, wenn das</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Grundstück in eine andere</small> | | | | | | | | | | |
| <small>Einlagezahl übertragen wird.</small> | | | | | | | | | | |

| | | |
|---|------------|---------------|
| Vermessung Schubert ZT GmbH Hauptplatz 1 A-3370 Ybbs an der Donau www.schubert.at | GZ | 31402A |
| | KG Name: | Persenbeug |
| | KG Nummer: | 14230 |

Transformation ETRS-31402A

2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst: **EVN Referenznetz**

Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

Globale Parameter:

| | | | |
|---|----------|---------|----------|
| Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m) | 0.000 | 0.000 | 0.000 |
| Verschiebung (X, Y, Z) (m) | -577.326 | -90.129 | -463.919 |
| Drehung (X, Y, Z) (cc) | 15.85 | 4.55 | 16.35 |
| Maßstab (ppm) | -2.4232 | | |

Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d

Berechnete Parameter:

Lage

| | | |
|-------------------------|------------|------------|
| Drehpunkt | -92385.464 | 338945.255 |
| Verschiebung (Y, X) (m) | 0.054 | -0.007 |
| Drehung (cc) | 15.69 | |
| Maßstab (ppm) | 25.10 | |

Höhe

| | | |
|---------------------|--------|------|
| Ebenen-Neigung (cc) | 0.00 | 0.00 |
| Verschiebung (m) | -0.569 | |

| | |
|---------------------------------------|------|
| Mittlerer Fehler einer Koordinate (m) | 0.02 |
| Mittlerer Fehler eines Punktes (m) | 0.03 |

| Punkte | Code | X [m] | Y [m] | Z [m] | KI.2D[cm] | dy [cm] | dx [cm] | |
|------------|------|--------------------------|-------------|-------------|-----------|---------|---------|-------------------|
| | | Y [m] | X [m] | | | | | |
| 14230-16G1 | 00 | 4113758.714 | 1109263.575 | 4730729.100 | | | | Zwangspunkt 1 Alt |
| 14230-16G1 | F01 | -92310.10 | 339125.18 | | 3.2 | 0.7 | 3.1 | Neu |
| | | inklusive Undulation von | | 0.000 m | | | | |
| 14230-44A1 | 00 | 4113940.030 | 1108919.633 | 4730645.067 | | | | Zwangspunkt 2 Alt |
| 14230-44A1 | 00 | -92691.31 | 339011.54 | | 1.3 | 1.2 | -0.4 | Neu |
| | | inklusive Undulation von | | 0.000 m | | | | |
| 257-54A1 | 00 | 4113788.352 | 1109683.170 | 4730604.233 | | | | Zwangspunkt 3 Alt |
| 257-54A1 | F0 | -91915.75 | 338932.72 | | 2.0 | -1.8 | 0.9 | Neu |
| | | inklusive Undulation von | | 0.000 m | | | | |
| 90-54A1 | 00 | 4114294.779 | 1109531.354 | 4730194.708 | | | | Zwangspunkt 4 Alt |
| 90-54A1 | 00 | -92204.02 | 338329.22 | | 2.5 | -0.6 | -2.4 | Neu |
| | | inklusive Undulation von | | 0.000 m | | | | |
| 14230-18G1 | 00 | 4113748.605 | 1108744.086 | 4730858.507 | | | | Zwangspunkt 5 Alt |
| 14230-18G1 | 00 | -92805.87 | 339327.58 | | 1.3 | 0.6 | -1.2 | Neu |
| | | inklusive Undulation von | | 0.000 m | | | | |

| Vermessung Schubert ZT GmbH Hauptplatz 1 A-3370 Ybbs an der Donau www.schubert.at | | | | GZ 31402A | | Seite: 1 von 1 | | | | |
|--|----------|--|-------------|----------------------------|------------|----------------|-----|----------|-----|--------------------|
| | | | | Vermessungsamt: St. Pölten | | | | | | |
| | | | | Gerichtsbezirk: Melk | | | | | | |
| | | | | KG Name: Persenbeug | | | | | | |
| | | | | KG Nummer: 14230 | | | | | | |
| Koordinatenverzeichnis | | | | | | | | | | |
| KG.Nr. | PunktNr. | y [m] | x [m] | Typ | Kl. | Ind. | Kz. | mPlg [m] | GFN | Bem. |
| Festpunkte | | | | | | | | | | |
| | 90-54A1 | -92204.02 | 338329.22 | FP | | | | | | |
| | 257-54A1 | -91915.75 | 338932.72 | FP | | | | | | |
| 14230 | 16G1 | -92310.10 | 339125.18 | FP | | | | | | |
| 14230 | 18G1 | -92805.87 | 339327.58 | FP | | | | | | |
| 14230 | 44A1 | -92691.31 | 339011.54 | FP | | | | | | |
| 14230 | EP16G1 | -92310.13 | 339125.15 | FP | | | | | | GNSS Kontrollpunkt |
| Polygonpunkte | | | | | | | | | | |
| 14230 | P1 | -92234.54 | 339082.50 | MP | | | | | | |
| 14230 | P2 | -92167.09 | 339027.24 | MP | | | | | | |
| 14230 | P3 | -92387.39 | 339139.84 | MP | | | | | | |
| Punkte des Vermessungsamtes | | | | | | | | | | |
| 14230 | 284 | -92203.82 | 339037.86 | GP | p | G | 134 | | | 1/1980 |
| 14230 | 323 | -92259.10 | 339071.43 | GP | p | G | 134 | | | 1/1980 |
| 14230 | 333 | -92318.09 | 339108.18 | GP | p | G | 135 | | | 1/2012 |
| 14230 | 336 | -92361.64 | 339129.09 | GP | l | G | 020 | | | 1/2012 |
| 14230 | 3257 | -92231.47 | 339054.65 | GP | l | G | 134 | | | 1/1980 |
| 14230 | 4645 | -92363.70 | 339125.93 | GP | p | G | 135 | | | 5/2000 |
| 14230 | 6998 | -92345.01 | 339114.26 | GP | p | G | 135 | | | 1/2012 |
| 14230 | 6999 | -92337.23 | 339117.37 | GP | l | G | 135 | | | 1/2012 |
| 14230 | 7010 | -92267.79 | 338978.37 | GP | u | G | 020 | | | 1/2012 |
| 14230 | 7011 | -92218.62 | 339046.85 | GP | l | G | 135 | | | 1/2012 |
| Neue Punkte | | | | | | | | | | |
| 14230 | 7842 | -92337.43 | 339116.97 | GP | n | | 135 | | | |
| 14230 | 7843 | -92238.26 | 339057.48 | GP | n | | 135 | | | |
| 14230 | 7844 | -92218.82 | 339046.57 | GP | n | | 135 | | | |
| 14230 | 7845 | -92356.32 | 339122.58 | GP | n | | 139 | | | |
| 14230 | 7846 | -92341.76 | 339115.56 | GP | n | | 135 | | | |
| ETRS89-Punkte | | X [m] | Y [m] | Z [m] | Messdatum | | | | | |
| Festpunkte | | | | | | | | | | |
| | 90-54A1 | 4114294.779 | 1109531.354 | 4730194.708 | 01.01.1977 | | | | | |
| | 257-54A1 | 4113788.352 | 1109683.170 | 4730604.233 | 01.01.1977 | | | | | |
| 14230 | 16G1 | 4113758.714 | 1109263.575 | 4730729.100 | 29.07.2013 | | | | | |
| 14230 | 18G1 | 4113748.605 | 1108744.086 | 4730858.507 | 29.07.2013 | | | | | |
| 14230 | 44A1 | 4113940.030 | 1108919.633 | 4730645.067 | 31.07.2013 | | | | | |
| 14230 | EP16G1 | 4113758.729 | 1109263.556 | 4730729.103 | 07.02.2023 | | | | | |
| Polygonpunkte | | | | | | | | | | |
| 14230 | P1 | 4113768.381 | 1109345.152 | 4730701.153 | 07.02.2023 | | | | | |
| 14230 | P2 | 4113788.813 | 1109421.431 | 4730664.192 | 07.02.2023 | | | | | |
| 14230 | P3 | 4113767.039 | 1109185.543 | 4730735.516 | 07.02.2023 | | | | | |
| Verzeichnis der Abkürzungen: | | | | | | | | | | |
| Typ - Punkttyp | | FP...Festpunkt, MP...Messpunkt, GP...Grenzpunkt, SO...Sonstige | | | | | | | | |
| Kl. - Klassifizierung | | a...geändert, l...gelöscht, n...neu, p...überprüft, t...transformiert, u...übernommen | | | | | | | | |
| Ind. - Indikator: | | G...Punkt des Grenzkatasters, E...Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T...technischer Punkt (transformiert), V...verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B...in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R...Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG | | | | | | | | |
| Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes: | | 009...Grenzstein behauen oder geformt, 010...Grenzstein unbehauen, 020...Grenzpunkt nicht gekennzeichnet, | | | | | | | | |
| GFN - Geschäftsfallnummer | | 025...Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131...Zeichen im Fels, 132...Marke, 133...Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall, | | | | | | | | |
| Bem. - Bemerkung | | 135...Eisenrohr, 136...Nagel, 137...Bolzen, 138...Hausecke, 139...Mauerecke, 140...Zaunsäule, 141...Randstein, Bordsteinkante | | | | | | | | |



COMUNE DI MONTECARLO

Provincia di Lucca

Prot. n. 7230

Beilage

| |
|---------------------------------------|
| MARKTGEMEINDE PERSENBEUG-GOTTSDORF |
| 17. Aug. 2023 |
| AKTENZAHL _____ |
| ERLEDIGT <i>333</i> |

Montecarlo, 9 Agosto 2023

*Al Sindaco del Comune di Persenbeug-Gottsdorf
Signor Gerhard Leeb*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mein Name ist Federico Carrara und ich bin der Bürgermeister von Montecarlo, einer Gemeinde im Landkreis Lucca (Toskana, Italien) mit ca. 4.400 Einwohnern (www.comune.montecarlo.lu.it - www.montecarloditoscana.it - www.facebook.com/p/Comune-di-Montecarlo).

Am 1. April fand in Montecarlo ein interessantes Symposium statt, das die historische Figur des Kaisers Karl I von Habsburg zum Thema hatte. Im Folgenden hat eine Gruppe von Bürgern, unter anderen auch Herr Ugo Lunardi der Gemeinderat in unserer Gemeinde ist und der Ihnen heute dieses Schreiben ueberreicht, eine Patnerschaft mit Ihrer Gemeinde Persenbeug-Gottsdorf, dem Geburtsort von Karl angeregt.

Es gibt zwei historische Begebenheiten die Montecarlo mit der Figur des Kaisers Karl I und damit auch mit Ihrer Gemeinde verbinden:

- Er war der letzte Koenig von Boehmen und ein Nachfolger von Karl IV von Luxemburg dem Namensgeber unserer Gemeinde. Tatsaechlich hielt sich Karl IV mehrere Male in Montecarlo auf, um den Ausbau der strategisch wichtigen Festung in Montecarlo zu beaufsichtigen.
- Des Weiteren war Karl I von Habsburg der letzte Monarch der Dynastie Habsburg- Lothringen, welche von 1737 bis 1861 das Grossherzogtum Toskana regierte.

Heute ist Montecarlo ein Ort der sich dem Fremdenverkehr und der Herstellung von ausgezeichneten Weinen und Olivenoel widmet. Unsere Partnerstaedte sind derzeit Karlstejn (Tschechische Republik), Mylau (Deutschland) und Althen des Paluds (Frankreich).

Auch unser Arbeitskreis Internationale Partnerschaften hat den Vorschlag einer Staedte- Partnerschaft mit Ihrer Gemeinde sehr begruesst, weshalb wir uns freuen wuerden Persenbeug-Gottsdorf besser kennenzulernen, mit dem Ziel die Voraussetzungen fuer eine Partnerschaft mit Ihrer Gemeinde zu schaffen.

Diese Initiative scheint uns auch Angesichts der schwierigen Lage in Europa wichtig. Die friedensstiftende Rolle Karl I waehrend des ersten Weltkriegs, der es zum Wohle der europaeischen Voelker zu folgen gilt, sollte ein Vorbild fuer alle sein.

Ich danke Ihnen fuer Ihre Aufmerksamkeit und gruesse Sie, die Mitglieder des Gemeinderats und die Buerger von Persenbeug-Gottsdorf.



Der Bürgermeister
Federico Carrara



MARKTGEMEINDE
PERSENBEUG-GOTTSORF

A-3680 Persenbeug, Rathausplatz 1

☎ 07412 - 522 06 | 📠 07412 - 522 06-5

🌐 www.persenbeug-gottsdorf.gv.at

✉ gemeinde@persenbeug-gottsdorf.at

Beilage

RESOLUTION **für die Überarbeitung des Klimabonus**

Aktuelle Situation:

Der Klimabonus wird seit dem Jahr 2022 an jede Person, die mindestens 183 Tage im Jahr einen Hauptwohnsitz in Österreich hat ausbezahlt. Der Klimabonus besteht aus einem Sockelbetrag und einem Regionalausgleich. Der Regionalausgleich wird durch die Einteilung in vier Kategorien durch die Statistik Austria bestimmt.

Die Einteilung in diese Kategorien erfolgt durch die vorhandene Infrastruktur (weiterführende Schulen, Entfernung zum nächsten Krankenhaus etc.) und durch das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln (welche und wie viele Verkehrsmittel, Takt etc.). Umso besser die Infrastruktur und öffentlichen Verkehrsmittel ausgebaut sind, desto niedriger ist der Regionalausgleich.

Die Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf wird in die Klasse III (Gemeinden urbaner Zentren mit zumindest guter Basiserschließung, Gemeinden regionaler Zentren mit zumindest guter Basiserschließung und Gemeinden des ländlichen Raumes im Umland von Zentren mit zumindest guter Basiserschließung) eingeordnet. In der Region fallen Städte wie Amstetten, Ybbs an der Donau oder Melk ebenfalls in diese Klasse. Allerdings verfügen diese Städte über eine besser ausgebaute Infrastruktur und eine bessere öffentliche Anbindung u.a. über die Westbahn-Strecke.

Für die Stadt Pöchlarn, die ebenfalls über eine besser ausgebaute Infrastruktur und eine Anbindung an die Westbahn-Strecke verfügt wird allerdings die Kategorie IV (Gemeinden des ländlichen Raumes und Gemeinden mit höchstens Basiserschließung) festgelegt.

Die Einteilung der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf in die Klasse III ist objektiv nicht nachvollziehbar und bedeutet einen deutlichen finanziellen Nachteil für die Gemeindebürgerinnen und -bürger.

Resolution:

Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf die Österreichische Bundesregierung zu folgender Korrektur des Klimabonus auf:

Die Einteilung unserer Gemeinde (und falls notwendig auch anderer Gemeinden) in die Kategorien der regionalen Staffelung, möge unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Infrastruktur und öffentlichen Anbindungen, überprüft und überarbeitet werden. Weiters soll die Differenz des Regionalausgleichs für alle Betroffenen für die Jahre 2022 und 2023 ausbezahlt werden.

Resolution ergeht an:

Bundeskanzleramt Österreich, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, z.Hd. Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien, z.Hd. Bundesministerin Leonore Gewessler, BA

Berechnung Kaufpreis Bahngründe

Käufer Martin Wiehalm

Grst. 703/6

| | Fläche | ursprünglicher Kaufpreis | | Verkaufspreis |
|---------------|--------------------------|--------------------------|----------------|-------------------|
| | | netto | inkl. 20% USt. | |
| Restfläche | 347 m ² | 2,90 € | 3,48 € | 1.207,56 € |
| Bahntrasse | 290 m ² | 1,50 € | 1,80 € | 522,00 € |
| gesamt | 637 m² | | | 1.729,56 € |

Käufer Johannes Wiehalm

Grst. 703/12

| | Fläche | ursprünglicher Kaufpreis | | Verkaufspreis |
|---------------|--------------------------|--------------------------|----------------|-----------------|
| | | netto | inkl. 20% USt. | |
| Restfläche | 47 m ² | 2,90 € | 3,48 € | 163,56 € |
| Bahntrasse | 132 m ² | 1,50 € | 1,80 € | 237,60 € |
| gesamt | 179 m² | | | 401,16 € |

Käufer Christine und Matthias Hofer

Grst. 703/9

| | Fläche | ursprünglicher Kaufpreis | | Verkaufspreis |
|---------------|--------------------------|--------------------------|----------------|-----------------|
| | | netto | inkl. 20% USt. | |
| Restfläche | 83 m ² | 2,90 € | 3,48 € | 288,84 € |
| Bahntrasse | 122 m ² | 1,50 € | 1,80 € | 219,60 € |
| gesamt | 205 m² | | | 508,44 € |

Käufer Alfred Grabner

Grst. 703/10

| | Fläche | ursprünglicher Kaufpreis | | Verkaufspreis |
|---------------|--------------------------|--------------------------|----------------|-----------------|
| | | netto | inkl. 20% USt. | |
| Restfläche | 98 m ² | 2,90 € | 3,48 € | 341,04 € |
| Bahntrasse | 197 m ² | 1,50 € | 1,80 € | 354,60 € |
| gesamt | 295 m² | | | 695,64 € |

Käufer Maria und Rene Lang

Grst. 703/11

| | Fläche | ursprünglicher Kaufpreis | | Verkaufspreis |
|---------------|--------------------------|--------------------------|----------------|-----------------|
| | | netto | inkl. 20% USt. | |
| Restfläche | 178 m ² | 2,90 € | 3,48 € | 619,44 € |
| Bahntrasse | 188 m ² | 1,50 € | 1,80 € | 338,40 € |
| gesamt | 366 m² | | | 957,84 € |

